



IBET Industriebeteiligungen GmbH
Bennostraße 2
13053 Berlin

Abteilung 5 – Umwelt

Name: Christian Schmidt

Telefon: 0721 926-7620

E-Mail:

Christian.Schmidt@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: 51b-8964.09 Wolfsheck
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 19.03.2026

Wasserrechtliche Zulassung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Modernisierung der Wasserkraftanlage Wolfsheck an der Murg für die IBET Industriebeteiligungen GmbH

Anlagen

1 Satz Planunterlagen (6 Ordner)

Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten

Formular für den Antrag der Schlussabnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der IBET Industriebeteiligungen GmbH vom Januar 2023 ergehen folgende

Entscheidungen

A. I. Planfeststellung Gewässerausbau

Der Plan der IBET Industriebeteiligungen GmbH für den Ausbau der Murg durch

1. die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf der rechten Seite der Murg beim Wehr bei Flusskilometer 39,03,
2. die Errichtung eines Krafthauses für drei Turbinen auf der linken Seite der Murg auf Grundstück FlSt.Nr. 447, Gemarkung Bermersbach, bei Flusskilometer 36,18,
3. die Sohlräumung der Murg vom neuen Krafthausauslauf bis ca. zum alten Krafthausauslauf bei Flusskilometer 36,05, oberhalb der Brücke K 3754,
4. die Herstellung eines Raugerinnes in der Murg im Bereich oberhalb des Auslaufs des neuen Kraftwerks ab Flusskilometer 36,28,

wird gemäß § 68 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und Abs. 2, § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 2, § 82 Abs. 2 Nr. 1c), § 82 Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) festgestellt.

II. Mitumfasste Zulassungen

Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung. Die folgenden Entscheidungen werden von der Planfeststellung ersetzt:

1. Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

1.1. Die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Genehmigung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

1.2. Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 3 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Mittleres Murgtal vom 15.07.1940 von den Verboten nach § 2 Satz 1, Satz 2 Buchstabe a) der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Mittleres Murgtal vom 15.07.1940 über das Landschaftsschutzgebiet 2.16.005 Mittleres Murgtal für die mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahmen.

1.3. Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 9, Abs. 4 der Rechtsverordnung über den „Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 16.12.2003.

1.4. Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz BW (LNatSchG)) von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops „Murgverlauf zwischen Wolfsheck und Forbach“, Biotop Nr. 273162162233, in dem sich aus dem Fachbeitrag Naturschutz ergebenden Umfang.

2. Forstrechtliche Genehmigungen

2.1. Die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes von Baden-Württemberg (LWaldG) der dauerhaften Waldumwandlung von 1.401 m² Wald auf Teilflächen der Flurstücke 447 und 447/1 auf der Gemarkung Bermersbach entsprechend den vorgelegten Unterlagen.

2.2. Die Genehmigung gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG der befristeten Waldumwandlung von insgesamt 2.841 m² Wald auf Teilflächen der Flurstücke 447 und 447/1 auf der Gemarkung Bermersbach entsprechend den vorgelegten Unterlagen.

3. Die immissionsschutzrechtliche Zulassung der Zwischenlagerung des beim Bau des Krafthauses sowie der Fischaufstiegsanlage anfallenden Aushubs nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

4. Baurechtliche Entscheidungen

Die Baugenehmigung gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) für die Errichtung des Krafthauses entsprechend den planfestgestellten Antragsunterlagen und Plänen.

Hinweis: Nicht Bestandteil dieser Entscheidung sind

- die Erteilung der Genehmigung für den Abbruch der sich auf dem betreffenden Gelände befindlichen Gebäude (Dampfkraftwerk, drei Gebäude am Wasserschloss, bestehendes Gebäude am Wehr),
- die immissionsschutzrechtliche Zulassung für die Zwischenlagerung des dabei anfallenden Aushubs mit Ausnahme des Aushubs für das Krafthaus,
- Waldumwandelungsgenehmigungen, sofern nicht unter A.II.2. erfasst.

B. Wasserrechtliche Entscheidungen.

I. Wasserrechtliche Bewilligung hinsichtlich des Betriebs der Wasserkraftanlage

1. Der IBET Industriebeteiligungen GmbH wird die wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9, 10, 12, 13 und 14 WHG zum Betrieb der Wasserkraftanlage Wolfsheck an der Murg zum Zwecke der Erzeugung mechanischer und elektrischer Energie durch Wasserkraft sowohl zum Eigenbedarf, zur Versorgung Dritter als auch zur Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz für die folgenden Gewässerbenutzungen erteilt:

- Aufstauen der Murg auf das Stauziel von 280,55 mNHN im Bereich der Wehranlage,

- Entnahme und Ableiten von bis zu 14,84 m³/s Wasser aus der Murg an der vorhandenen Wehranlage sowie die Wiedereinleitung von Wasser nach der Turbinenpassage.

2. Die Bewilligung umfasst folgende Wasserbenutzungsanlagen:

- a) Das bestehende Wehr und die Erhöhung der festen Wehrkrone auf 280,65 mNHN,
- b) die Errichtung einer Doppelschützanlage integriert in die Wehranlage zur Sicherstellung des Fischabstiegs und zur sohlnahen Geschiebeweitergabe,
- c) den bestehenden Kanalzulauf, die Erneuerung der Kanalwand nach dem Wehr und die Verbreiterung des Zulaufkanals sowie den Kanalspülschütz,
- d) die Sanierung des vorhandenen Stollens,
- e) den Neubau des Wasserschlosses, Sandspülschütz und Sanierung des Leerschusses,
- f) den Neubau einer Druckrohrleitung vom Wasserschloss bis zum Krafthaus,
- g) die Errichtung der Zufahrten zum Krafthaus und zum Wasserschloss.

3. Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum 01.01.2087 befristet.

II. Wasserrechtliche Erlaubnis hinsichtlich der Feinrechenanlage

1. Der IBET Industriebeteiligungen GmbH wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9, 10, 12, 13 und 14 WHG in Verbindung mit § 28 WG erteilt für

die Errichtung einer Feinrechenanlage als Horizontalrechen mit einem Stababstand von 18 mm und automatischer Rechenreinigungsmaschine am Einlauf des Zulaufkanals.

2. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 01.01.2087 befristet.

III. Wasserrechtliche Zulassung für bauliche Maßnahmen

In den unter B.I. und II. ausgesprochenen wasserrechtlichen Zulassungen (Bewilligung und Erlaubnis) ist auch die Zulassung für die Errichtung der unter B.I.2. a) - g) genannten Anlagenteile sowie der unter B.II.1. genannten Feinrechenanlage nebst automatischer Rechenreinigungsmaschine enthalten. Vorgaben des Baurechts sind entsprechend zu beachten.

IV. Altes Wasserrecht

Bestehende alte Wasserrechte bleiben unberührt, soweit durch die vorliegende Entscheidung keine Änderung oder Ergänzung erfolgt.

C. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die als Bestandteile der Entscheidung gekennzeichnet sind:

- Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung und Planfeststellung einschließlich der im Planverzeichnis aufgeführten anliegenden Pläne, HYDRO ENERGIE ROTH GmbH, Januar 2023
- Hydraulischer Nachweis Hochwasserentlastung, HYDRO ENERGIE ROTH GmbH, 19.05.2020
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung und Feststellung der UVP-Pflicht, IUS Weibel & Ness GmbH, 16.12.2021
- Fachbeitrag Artenschutz, IUS Weibel & Ness GmbH
- Fachbeitrag NATURA 2000, IUS Weibel & Ness GmbH
- Fachbeitrag Naturschutz, IUS Weibel & Ness GmbH
- Immissionsprognose bzgl. Baulärms, Schalltechnisches Büro A. Pfeifer, Dipl.-Ing., 12.08.2022
- Wirtschaftlichkeitsberechnung, HYDRO ENERGIE ROTH GmbH, 16.01.2023
- Erläuterung zum Abfallverwertungskonzept, Berghof Umweltengineering GmbH, 23.01.2023
- Antrag auf Waldumwandlung gemäß §§ 9 - 11 LWaldG
- Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 49 Landesbauordnung (LBO) bzgl. Errichtung des Krafthauses mit Turbinenhalle, Florian Funk – freier Architekt, 24.02.2023
- Stellungnahme und Erläuterungen zum Bauantrag Krafthaus, Florian Funk – freier Architekt, 20.02.2023
- Nachtrag Zusammenfassung WRRL zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der EG-WRRL, IUS Weibel & Ness GmbH
- Nachtrag zum Genehmigungsantrag, Steuerung der Turbinen, HYDRO ENERGIE ROTH GmbH, 05.07.2023
- Nachtrag zum Genehmigungsantrag, Ermittlung der Stauwurzel, HYDRO ENERGIE ROTH GmbH, 24.07.2023
- Stellungnahme zum Bootsverkehr, HYDRO ENERGIE ROTH GmbH, 18.08.2023
- Beantwortung von Stellungnahmen des LK Rastatt und des LNV, IUS Weibel & Ness GmbH, 01.09.2023
- Stellungnahme zu den Einwendungen des WPV e.V., HYDRO ENERGIE ROTH GmbH, 14.10.2023

- Bilanzierung des Schutzgutes Boden – Anlage zum Fachbeitrag Naturschutz, IUS Weibel & Ness GmbH, 09.11.2023
- Aktualisierung Abfallverwertungskonzept bzgl. MantelV, Berghof Umweltengineering GmbH, 14.11.2023
- Bestätigung der Erschließung, Gemeinde Forbach, 23.10.2025

D. Inhalts- und Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise

1. Allgemeine Vorgaben für den Bau und den Betrieb

- 1.1. Das Vorhaben ist plangemäß umzusetzen. Erforderliche Abweichungen von den in dieser Entscheidung genehmigten Plänen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, zur Genehmigung vorzulegen, sofern sich die Abweichungen nicht in den technisch bedingten unbeachtlichen Spannbreiten bewegen, die jedem Bauvorhaben zu eigen sind. Der Vorlage zur Genehmigung müssen Unterlagen und gutachterliche Einschätzungen beigefügt sein, die erkennen lassen, ob von der tatsächlich vorgesehenen Bauausführung stärkere oder andere Auswirkungen auf Umweltschutzgüter, Anwohner oder andere öffentlich-rechtliche oder private Belange ausgehen, als sie der Prüfung und Abwägung aufgrund der Darstellung in den Antragsunterlagen zugrunde liegen. Bei unwesentlichen Abweichungen hat die Vorhabenträgerin die Pläne und Beschreibungen mit dem wirklichen Zustand in Einklang zu bringen.

- 1.2. Alle Anlagen sind bestimmungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen auf diesen Regeln beruhen, kann das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, bei Änderungen des Regelwerkes abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen treffen.
Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind insbesondere die Normen DIN 4123 (Gebäude-sicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude) nach DIN 4124 (Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau) zu beachten und einzuhalten.

- 1.3. Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Es ist ein gesamtverantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der dafür verantwortlich ist, dass das Vorhaben plan- und bedingungsgemäß unter Einhaltung der Bestimmungen der Bau-freigabeerteilung hergestellt wird. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, und dem Landratsamt Rastatt, Untere Baurechtsbehörde sowie Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, ist rechtzeitig vor Baubeginn der verantwortliche Bauleiter unter Angabe der Anschrift und Berufsbezeichnung zu benennen. Die Vorhabenträgerin hat die Bestimmungen dieser Entscheidung vor Baubeginn dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis und Beachtung zu geben.

- 1.4. Die ordnungsgemäße Bauausführung ist von einem geeigneten Prüfingenieur für Baustatik überwachen zu lassen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die ordnungsgemäße Bauausführung sowie die Standsicherheit der Anlagen durch gutachterliche Aussage des Prüfstatikers zu bestätigen.
- 1.5. Alle Teile der Anlage sind so in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu unterhalten, dass ihre Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist und Störungen sicher behoben werden können.
- 1.6. Die Vorhabenträgerin hat die Pflicht, die Maßnahmen zur Überwachung, Prüfung, Instandhaltung und gegebenenfalls Sanierung zu veranlassen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen (Eigenüberwachung). Mängel, die öffentliche Belange (z. B. Sicherheit) beeinträchtigen können, sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, und dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, unverzüglich mitzuteilen, wenn sie nicht umgehend beseitigt werden können. Im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, ist über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Die Aufgaben der unteren Wasserbehörde zur Überwachung der vom Betrieb betroffenen Gewässer im Rahmen der Gewässeraufsicht bleiben hiervon unberührt.
- 1.7. Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind die am Bau Beteiligten im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen, die Bestimmungen dieser Entscheidung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- 1.8. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung durch den Eigentümer ist das oben bezeichnete Bauvorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen.

2. Vorgaben für den Bau

- 2.1. Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, sowie der Unteren Baurechtsbehörde und dem Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht beim Landratsamt Rastatt unverzüglich elektronisch in Textform anzuzeigen.
- 2.2. Der Unteren Baurechtsbehörde ist vor Baubeginn ein Nachweis darüber vorzulegen, dass Grundriss, Grenzabstände und Höhenlage des Gebäudes entsprechend den genehmigten Plänen eingehalten sind (§ 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 LBO). Dieser Nachweis muss von einem Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) ausgestellt sein.

- 2.3. Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung. Es wird die Schlussabnahme vorgeschrieben.
- 2.4. Die Schlussabnahme ist 4 Wochen vor geplanter Nutzungsaufnahme unter Verwendung des amtlichen Formulars der Unteren Baurechtsbehörde zu beantragen.
- 2.5. Die Inhalte der zum Bauvorhaben vorgelegten Pläne „Brandschutz + Rettungswege“ mit den Plan-Nummern: 200 A / 201 A / 202 A sowie der „Stellungnahme & Erläuterungen zum Bauantrag Krafthaus vom 20.02.2023“ sind vollumfänglich umzusetzen. Eine Bestätigung der Umsetzung ist vom Bauleiter vor der Schlussabnahme der Unteren Baurechtsbehörde elektronisch in Textform vorzulegen.
- 2.6. Die im vorgelegten Lageplan eingetragenen Abstandsmaße sind für die Ausführung des Vorhabens verbindlich. Die festgelegte Geländeoberfläche und die Höhenlage der baulichen Anlage des Gebäudes sind entsprechend den Eintragungen in den Bauvorlagen zwingend einzuhalten.
- 2.7. Bei Stahlbetonarbeiten, die eine statische Funktion erfüllen, darf mit dem Betonieren erst nach Überprüfung der Bewehrung durch den Prüfenieur begonnen werden. Die erforderliche besondere Überprüfung durch den Bauleiter bleibt hiervon unberührt.
- 2.8. Falls statisch oder sicherheitsrelevante Stahlbauteile geschweißt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Betrieben ausgeführt werden, die ihre Eignung durch eine Bescheinigung einer dafür anerkannten Stelle nachweisen können. Ein etwa erforderlicher Abnahmeschein wird erst nach Vorlage dieser Bescheinigung ausgestellt.
- 2.9. Die Bauherrin hat für die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächen- und Abwassers auf ihrem eigenen Grundstück zu sorgen. Vor Baubeginn muss die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde Forbach vorliegen. Die Genehmigung ist der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.10. Die in den Bauvorlagen dargestellten 5 Fahrzeugstellplätze sind Bestandteil dieser Genehmigung. Davon sind drei Stellplätze notwendig aufgrund von § 37 LBO. Die Stellplätze müssen bis zur Nutzungsaufnahme fertiggestellt sein.

3. Vorgaben für die Inbetriebnahme

- 3.1. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, eine rechtsverbindliche Bestätigung des gesamtverantwortlichen Bauleiters über die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung des Vorhabens zuzuleiten und die Freigabe zum Betrieb der Wasserkraftanlage zu beantragen. Die Pflicht zur Vorlage weiterer

Berichte oder Bescheinigungen, zum Beispiel durch Baubegleiter oder Sachverständige, sofern gesetzlich oder in dieser Entscheidung vorgeschrieben, bleibt hiervon unberührt.

- 3.2. Die Wasserkraftanlage darf erst nach Freigabe durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, in Betrieb genommen werden. Die Schlussabnahme der Anlagenteile, die dem Baurecht unterfallen, erfolgt durch das Bauordnungsamt (Untere Baurechtsbehörde).

4. Bauordnungsrecht

4.1. Vorgaben für die Baufreigabe

- 4.1.1. Die Erteilung des Baufreigabebescheines („Roter Punkt“) erfolgt nach Vorlage

- der geprüften bautechnischen Nachweise (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LBOVVO),
- des Standsicherheitsnachweises nach § 9 Abs. 1 LBOVVO

- 4.1.2. Die bautechnischen Nachweise nach § 9 LBOVVO sind der Unteren Baurechtsbehörde in doppelter Fertigung zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird durch das Landratsamt veranlasst. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft und genehmigt sowie der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist.

- 4.1.3. Die geprüften bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung.

4.2. Sonstige baurechtliche Hinweise

- 4.2.1. Hinweis: Bei der Bauausführung sind gegebenenfalls die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der derzeit geltenden Fassung zu beachten.

Nach Fertigstellung der baulichen Anlage sind die Nachweise (Erfüllungserklärung) zur Einhaltung der Anforderungen nach § 10 GEG von der Bauherrin unverzüglich vorzulegen (§ 2 Abs. 1 GEG-DVO).

- 4.2.2. Hinweis: Die Vorgaben hinsichtlich der Pflicht zur Installation und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage sind zu beachten. Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen nach der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPfVO) und dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, unaufgefordert einzureichen.

- 4.2.3. Hinweis: Die nichtüberbauten Flächen müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden (§ 9 Abs. 1 LBO). Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 LBO. Gartenanlagen sollen insektenfreundlich

gestaltet und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden (§ 21a LNatSchG).

- 4.2.4. Hinweis: Notwendige Treppen sind nach der Norm DIN 18065 auszubilden.
- 4.2.5. Hinweis: Geländer, Brüstungen oder Umwehrungen müssen entsprechend § 16 Abs. 4 - 10 LBO ausgebildet werden.
- 4.2.6. Hinweis: Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Ausnahmen regelt § 28 Abs. 5 LBO.
- 4.2.7. Hinweis: Notwendige Umwehrungen müssen mindestens 0,90 m hoch sein (§ 16 Abs. 6 LBO). Fensterbrüstungen müssen mindestens 0,90 m hoch sein (gemessen von Oberkante Fußboden bis Unterkante lichte Fensteröffnungen). Die Höhe der Umwehrungen darf auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe des oberen Abschlusses der Umwehrung mindestens 0,20 m beträgt.
- 4.2.8. Hinweis: Überkopf-Verglasungen und Verglasungen im Brüstungsbereich sind in Sicherheitsglas auszuführen.
- 4.2.9. Hinweis: Toilettenräume und Bäder müssen eine ausreichende Lüftung haben (§ 36 Abs. 2 LBO). Bei der Ausführung sind §§ 30, 31, 36 Abs. 1 LBO und DIN 18017 zu beachten.

5. Brandschutz

- 5.1. Während der Bauphase ist zu beachten:
 - 5.1.1. Bei der Erstellung und Umsetzung der Sicherheits- und Rettungskonzepte – insbesondere beim Bau der Druckleitung – sind der Kreisbrandmeister sowie die zuständige Feuerwehr Forbach und der Rettungsdienst rechtzeitig einzubinden.
 - 5.1.2. Vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. bei Baustelleneinrichtung sind mit den Verantwortlichen von Feuerwehr und Rettungsdienst Lotsenpunkte festzulegen. Diese sind über die gesamte Baustelleneinrichtung vor Ort auszuschildern und in einem Plan zu visualisieren. Dieser ist der Feuerwehr Forbach, den Rettungsdiensten und der Integrierten Leitstelle Mittelbaden zur Verfügung zu stellen.
 - 5.1.3. Feuerwehr und Rettungsdienst ist bei Beginn der Baumaßnahmen bzw. bei Baustelleneinrichtung und danach in regelmäßigen Abständen die Gelegenheit zu geben, sich mit den örtlichen Bedingungen bzw. dem Baufortschritt (Lotsenpunkte, Zufahrten, Bedienung Brandschutzeinrichtungen etc.) durch Begehungen bzw. Übungen vertraut zu machen.

- 5.2. Während des Betriebs ist zu beachten:
- 5.2.1 Flächen für die Feuerwehr, wie Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen durch die baulichen Maßnahmen nicht eingeschränkt werden.
- 5.2.2. Der Feuerwehr Forbach ist bei Inbetriebnahme der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen die Gelegenheit zu geben, sich mit den örtlichen Bedingungen (Zufahrten, Angriffswege etc.) durch Begehungen bzw. Übungen vertraut zu machen.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 6.1. Bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und im Rahmen gegebenenfalls nötiger Ausschreibung von Bauleistungen sowie der Überwachung der Ausführung hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen sicherzustellen. Sofern die Nebenbestimmungen auch die ausführenden Auftragnehmer und deren Nachunternehmer betreffen, so haben diese die betreffenden Nebenbestimmungen ebenfalls einzuhalten.
- 6.2. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die Baustellenverordnung und die Allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- 6.3. Für die Ausführung des Vorhabens ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang 1 der Baustellenverordnung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde (Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht) zu übersenden.
- 6.4. Ausnahmen von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) werden mit dieser Entscheidung ausdrücklich nicht erteilt. Die Zuständigkeiten der für das ArbZG zuständigen Behörden bleiben unberührt.

7. Immissionsschutz

- 7.1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- 7.2. Die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen - Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ (DIN 4150-2) sowie der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen - Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ (DIN 4150-3) sind einzuhalten.

- 7.3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- 7.4. Die Regelungen nach Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) zu den Immissionsrichtwerten sind beim Betrieb des Bauvorhabens bzw. bei der Bauausführung verbindlich einzuhalten.
- 7.5. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der Nr. 5.2.3 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zur Emissionsminderung bei Umschlag, Lagerung und Bearbeitung von festen Stoffen entsprechend des Stands der Technik umzusetzen.

8. Gewässerschutz und sonstige wasserrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen

- 8.1. Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß entsprechend der DWA M509 herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Jede wesentliche Abweichung von den genehmigten Planunterlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, entsprechend D.1.,1.1.
- 8.2. Sämtliche Anlagen sind wasserrechtlich abzunehmen. Die Abnahme der Anlagen erfolgt gemäß Ziffer D.3.,3.2. durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, unter Hinzuziehung der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Rastatt sowie der Fischereibehörde. Der Fischpass ist durch den Fischereisachverständigen im trockenen und nassen Zustand abzunehmen. Die Kosten der Abnahme trägt die Vorhabenträgerin. Bei wesentlichen Abweichungen von den genehmigten Antragsunterlagen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, zur Abnahme Bestandspläne (in Papierform 3-fach sowie elektronisch) vorzulegen.
- 8.3. Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegs-, Fischabstiegs und Fischschutzanlagen sowie die Einhaltung der geforderten Mindestwasserabgabemenge ist stets zu gewährleisten.
- 8.4. Die Mindestwasserabflüsse sind nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen bei Stauziel hydraulisch nachzuweisen sowie zu messen und zu dokumentieren. Der Termin der Messungen ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, mitzuteilen und die Dokumentation bzw. Nachweise sind spätestens 6 Woche nach Inbetriebnahme vorzulegen. Die genaue Durchführung der Abflussmessungen ist mit der Fischereibehörde abzustimmen.
- 8.5. Fischereiberechtigte oder deren Pächter an der betroffenen Gewässerstrecke sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, elektronisch in Textform über das

Vorhaben zu unterrichten sowie über den Bauablauf bei den geplanten Maßnahmen im bzw. am Gewässer in Kenntnis zu setzen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind nach Abstimmung mit den Fischereiberechtigten oder deren Pächtern zu ergreifen. Hierfür entstehende Kosten für eventuelle notwendige Maßnahmen sind im Benehmen mit den oben genannten Personen zu regeln.

- 8.6. Bei der Sanierung des Zulaufkanals und des Felsstollens dürfen keine Betonreste in das Gewässer gelangen.
- 8.7. Dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ist zum Zwecke der Gewässerunterhaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Zugang auf das Grundstück zu gewähren.
- 8.8. Der Altenbach kreuzt die Druckrohrleitung. Insbesondere nach Hochwasserereignissen ist der Einlauf des Altenbaches in die Verdolung zu kontrollieren. Optische Kontrollen mittels Kamera – mit Übertragung zum Leitstand – können unterstützend eingesetzt werden.
- 8.9. Die Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Gewähr für eine zügige Durchführung gegeben ist. Der Eingriff in das Gewässer ist auf das unabwendbare Maß zu beschränken.
- 8.10. Der schadlose Hochwasserabfluss der Murg muss grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt der Bauzeit gewährleistet sein. Die Maßnahmen innerhalb des Hochwasserabflussprofils sind durch geeignete Vorplanung der (Bau-)Abläufe zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und durch geeignete Schutzmaßnahmen zu flankieren. Im Hochwasserabflussprofil dürfen grundsätzlich keinerlei Gegenstände gelagert werden.
- 8.11. Während der Dauer der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden oder für Fische oder sonstige aquatische Lebewesen giftigen Stoffe ins Gewässer gelangen, sodass eine Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.
- 8.12. Genutztes Fremdmaterial zur Erstellung von ggf. erforderlichen Fangdämmen oder Rampen ins Gewässer ist nach Fertigstellung der Maßnahmen vollständig aus dem Gewässerprofil zu entfernen. Sollte Murgsediment genutzt werden, ist dieses nach Vorgabe der biologischen/ökologischen Baubegleitung und in Abstimmung mit den Fischereiberechtigten abschließend an geeigneten Stellen im Gewässer einzubringen.
- 8.13. Erforderliche Trockenlegung und Wasserhaltung von Baufeldern haben so zu erfolgen, dass für andere keine Gefahren oder unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen

können und die ökologischen Funktionen des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- 8.14. Bei Eingriffen in natürliche und erosionsgefährdete Böschungsabschnitte sollen diese unmittelbar nach Fertigstellung zum Schutz eingesät werden. Bei Bedarf sind witterungsbedingt zusätzlich weitere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Erosionsschutzgewebe/-matten) an den fertiggestellten Murgböschungen einzuplanen.
- 8.15. Werden Arbeiten im Gewässerbett notwendig, die in den Planunterlagen nicht erkennbar sind, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, und der Gemeinde Forbach durchgeführt werden. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, ist von der Zustimmung durch die Vorhabenträgerin in Kenntnis zu setzen.
- 8.16. Die Baumaßnahmen und die Stauzielerhöhung können insbesondere im Nahbereich des Wehres Auswirkungen auf das Gewässerbett und seine Ufer haben. Schäden, die durch Anhebung des Wasserspiegels oder der Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten verursacht werden könnten, sind durch die Vorhabenträgerin nach Möglichkeit zu vermeiden (z. B. durch Sicherung der Sohle und Ufer). Die Vorhabenträgerin haftet für Schäden in diesem Zusammenhang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.17. Die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit aller Anlagen bzw. aller Anlagenteile sind während und nach der Bauzeit zu gewährleisten. Die Standsicherheit und der sichere bautechnische Betrieb sind unter Beachtung der Bauvorschriften und entsprechend der bautechnischen Nachweise eigenverantwortlich sicherzustellen.
- 8.18. Im Staubereich ist ein gut einsehbarer Lattenpegel mit Staumarke zu installieren. Die Staumarke ist von einem öffentlich vereidigten Vermessungsingenieur einzumessen.
- 8.19. Ein Ersatz von Schäden an den Anlagen infolge natürlicher Einwirkung des Gewässers ist ausgeschlossen.
- 8.20. Die Unterhaltungslast und der Betrieb der Anlagen obliegen der Vorhabenträgerin. Erforderliche Verkehrssicherungspflichten der Anlagen sind dauerhaft durch die Vorhabenträgerin zu übernehmen. Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlagen gemäß § 31 WG und § 63 WHG wird hingewiesen.
- 8.21. Schwall und Sunk sind nach § 23 WG grundsätzlich zu vermeiden. Deshalb ist die Wasserkraftanlage so zu betreiben und zu steuern, dass insbesondere auch im Teillastbetrieb Schwall und Sunk in der Ausleitungsstrecke sowie unterhalb der Wiedereinleitung

vermieden werden. Soweit Schwall und Sunk oberhalb der Anlage verursacht werden, dürfen diese nicht verstärkt werden, sondern sollen nach Möglichkeit abgepuffert werden. Kurzzeitige Über- oder Unterschreitungen des Stauziels sind im Hinblick auf die Vermeidung von Schwall und Sunk tolerierbar. Der festgelegte Schwankungsbereich um das Stauziel beträgt ± 10 cm. Die Turbinen sind entsprechend langsam an- und abzufahren. Bei einem plötzlichen Ausfall der Turbinen ist das Wasser über den Leerschuss abzuführen. Technisch unvermeidbare kurzzeitige Schwankungen wie beispielsweise Spülvorgänge von Turbine(n) oder Lastschwankungen in der Stromerzeugung sind in ihren Auswirkungen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

8.22. Für den ordnungsgemäßen Betrieb (Ziffer D.8.21) der Gesamtanlage werden gemäß der durch die Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen mindestens folgende Wasserstandsmesssonden installiert:

- 2 x Wasserstand im Staubereich vor dem Horizontalrechen (Stauzielregelung und Messung Rechenverlust)
- 1 x Wasserstand nach dem Horizontalrechen (Messung Rechenverlust)
- 1 x Wasserstand vor dem Felsstollen und vor den Absperrschützen für Kanalspülschütz (Teilöffnung bei deutlich erhöhten Wasserständen bzw. Hochwasser)
- 1 x Wasserstand im Wasserschloss vor dem Turbinenschutzrechen (Durchflussregelung Sandspülschütz und Messung Rechenverlust am Turbinenschutzrechen)
- 1 x Wasserstand nach dem Turbinenschutzrechen (Rechenverlust)

Der jeweilige Installationsort ist in einem möglichst strömungsberuhigten Bereich zu wählen.

Die Daten sind auf ein einheitliches Niveau zu beziehen (NHN-Höhen im Höhensystem DHHN92), in 1-minütiger Auflösung und einer Messgenauigkeit von ± 5 mm.

In gleicher Weise ist eine Wasserstandsmesssonde im Bereich der Wiedereinleitung unterhalb des Krafthauses zu installieren und zu dokumentieren (Ziffer D.8.25).

Des Weiteren ist die Messung folgender Daten im 1-minütigen Messintervall zu dokumentieren:

- Turbinenleistung
- Stellung Obertafel
- Stellung Untertafel

Alle Messdaten sind im laufenden Betrieb zu speichern und für mindestens drei Jahre zu archivieren.

Ergibt sich bei festgestellten Auffälligkeiten ein Bedarf zur weitergehenden behördlichen Untersuchung, sind die oben angeführten Daten als in Excel importierbare Datei (z. B.

XLSX-Datei) nach Aufforderung der Unteren (Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht) und der Höheren Wasserbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51) zugänglich zu machen.

- 8.23. Zur Überwachung sind dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, unaufgefordert für jeden Monat des Jahres, spätestens 14 Tage nach Ablauf eines Monats, die folgenden Daten im 1-minütigen Messintervall in einer XLSX- Datei zu übergeben:
- Datum und Uhrzeit im Format TT.MM.JJJJ hh:mm (Spalte A)
 - Höhe Stauspiegel am Wehr (Stauzielregelung) in mNHN auf zwei Nachkommastellen (Spalte B),
 - Wasserspiegel Unterwasser in mNHN auf zwei Nachkommastellen (Spalte C),
 - Turbinenleistung einzeln oder gesamt in kW ohne Nachkommastelle (Spalte D und ggf. folgende).

Der Stauspiegel, das Stauziel mit festgelegtem Schwankungsbereich und der Wasserspiegel im Unterwasser sind in eine Grafik aufzunehmen. Bei der Bereitstellung der Daten sind die Ursachen für erhebliche Abweichungen oder Störungen zu erläutern und Abhilfemaßnahmen zu beschreiben. Nach Ablauf eines Jahres und Vorlage des ersten Jahresberichtes gemäß Ziffer D.8.25. entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde in Abstimmung mit der Höheren Wasserbehörde über die Umstellung der Meldepflicht von einer monatlichen zu einer quartalsweisen Meldung, im Folgejahr zu einer halbjährlichen Meldung.

Diese Berichtspflicht endet nach 36 Monaten und kann einmalig bei erheblichen Abweichungen auf weitere 24 Monate verlängert werden.

- 8.24. Für die Turbinen ist die Muschelkurve dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, zwei Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen vorzulegen.
- 8.25. Dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, ist für jedes Jahr bis zum 31. März des Folgejahres ein Bericht vorzulegen. Dieser Jahresbericht beinhaltet:
- Betriebsstunden der Anlagen,
 - Erzeugte Energie,
 - durchschnittliche Turbinenleistung (je Monat),
 - Höhe Stauspiegel am Wehr (Stauzielregelung) in mNHN und Wasserspiegel Unterwasser in mNHN,
 - Informationen zum festgelegten Stauzielschwankungsbereich, ggf. unter Nennung der Ursachen für erhebliche Abweichungen,
 - besondere Vorkommnisse (Verlegungen, Störungen von Anlagen oder Anlagenteile, Stillstand aufgrund von Niedrigwasser, etc.).

- 8.26. Im Bereich der Wiedereinleitung unterhalb des Krafthauses ist eine Wasserstandmesssonde zu installieren.
- 8.27. Von den umgebauten bzw. neugebauten Anlagenteilen sind Bestandspläne inklusive der Lage der Messsonden und (Produkt-)Datenblätter der eingesetzten Messsonden zu erstellen. Diese sind zwei Monate nach Fertigstellung der geplanten Maßnahme dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, zur Verfügung zu stellen.
- 8.28. Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. starke Abflussschwankungen) ist dem Landratsamt Rastatt auf Anfragen innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung zu geben.
- 8.29. Hinweis: Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind die Anlagen so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Insbesondere nach Hochwasserereignissen sind die Anlagen zu kontrollieren.
- 8.30. Hinweis: Es wird auf die gesetzlichen Befugnisse der Gewässeraufsicht gemäß § 101 WHG hingewiesen.
- 8.31. Hinweis: Gemäß § 31 Abs. 2 WG haben Eigentümer und Besitzer einer Anlage sowie Nutzungsberechtigte dem Träger der Unterhaltungslast die durch die Anlage oder Nutzung verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten.
- 8.32. Hinweis: Bei Wasser- und Eisgefahr sind die Betreiber von Stauanlagen und Wasserbecken gemäß § 79 Abs. 2 WG verpflichtet, ihre Anlagen nach näherer Anordnung der Wasserbehörden ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen.

9. Fischschutz und Durchgängigkeit

- 9.1. Mit dem Bau der Fischaufstiegsanlage ist spätestens 3 Jahre nach Erlass dieser wasserrechtlichen Zulassung zu beginnen.
- 9.2. Fischaufstieg am Wehr
- 9.2.1. Der neue Fischpass am Wehr ist auf der rechten Flussseite gemäß der eingereichten Planung zu errichten und zu betreiben. Er weist entsprechend dem Anforderungsprofil für die Indikatorart Atlantischer Lachs folgende räumlichen und hydraulischen Kenngrößen auf:

Anzahl Becken	nB	24		
Anzahl Querwände	nQ	25		
Wasserspiegeldifferenz Q30 OW - UW		3,75	m	
ca. Gesamtlänge des Fischpasses		91	m	
Wasserspiegeldifferenz Becken	Δh	0,15	m	max
lichte Beckenlänge	L_{LB}	3,25	m	min
lichte Beckenbreite	b	3,50	m	min
Keilförmiger Schlitz	s	0,5 - 0,68	m	
Mittlere Schlitzbreite	s	0,59	m	
obere Wassertiefe	h_o	0,92	m	min
untere Wassertiefe	h_u	0,77	m	min
mittlere Wassertiefe	h_m	0,85	m	min
ca. Beckenvolumen	V	9,70	m ³	min
Durchfluss	Q	0,75	m ³ /s	
max. Fließgeschwindigkeit	v_{max}	1,72	m/s	max
Leistungsdichte	P_D	115 - 165	W/m ³	max
Sohlbelag	Gebrochenes Material CP90-250			
Querriegel	Sonderbauweise aus Stahl- beton mindestens C35/45, nach UW geneigt			

9.2.2. Um ein gleichmäßigeres Strömungsbild durch die trapezförmigen und schräg gestellten Schlitze zu erhalten, bleibt die Installation eines jeweils ergänzenden Strömunglenkers an geeigneter Stelle vorbehalten.

Strömungsbild und Hydraulik in den Schlitzen und damit deren Durchschwimmbarkeit für Fische dürfen nicht ungünstiger sein als bei einem vertical slot-Fischpass nach dem Stand der Technik. Andernfalls ist die Modifikation am Fischpass im Nachgang innerhalb eines Jahres vorzunehmen. Die Ausgestaltung ist mit der Fischereibehörde abzustimmen.

9.2.3. Der Fischpass ist ganzjährig und gesichert mit einem Durchfluss von 0,75 m³/s zu betreiben, wobei die Riegel überwiegend geringfügig überströmt werden.

Der Fischpass ist regelmäßig zu warten und ständig betriebsbereit zu halten.

- 9.2.4. Da die Betriebswassermenge des Fischpasses für den ökologischen Zustand und die Auffindbarkeit der nachfolgenden Ausleitungsstrecke des Kraftwerkes von entscheidender Bedeutung ist, ist die Sicherstellung des vorgegebenen Betriebsabflusses für den Fischpass zu jeder Zeit im Jahr zu gewährleisten.
- 9.2.5. Sollte eine ausreichende Betriebssicherheit des Fischpasses nicht gegeben sein und der bei Erlass der vorliegenden Entscheidung geltende Stand der Technik nicht erfüllt werden (Vollständiger Betrieb zwischen Q30 und Q 330), ist im Einvernehmen mit der Fischereibehörde entsprechend nachzubessern.
- 9.3. Fischschutz und Fischabstieg
- 9.3.1. Es ist eine Fischschutz- und Leiteinrichtung als doppelkonischer Feinrechen (Horizontalrechen) mit der lichten Stabweite von maximal 18 mm am bestehenden Kanaleinlauf gemäß eingereichter Planung zu errichten und zu betreiben. Die Anströmgeschwindigkeit unmittelbar am Rechen darf bei Vollastbetrieb im Mittel einen Wert von 0,39 m/s nicht überschreiten.
- 9.3.2. Direkt anschließend am unteren Rechenende ist ein Fischabstieg als Fischabstiegs-klappe gemäß der eingereichten Planung als Abschwemmdoppelschütz zu errichten und dieser mit einem ständigen Durchfluss von 0,90 m³/s ganzjährig zu betreiben.
- 9.3.3. Um abrupte Fließgeschwindigkeitenwechsel an der Fischabstiegsklappe zu vermeiden und eine allmähliche Geschwindigkeitszunahme am Überfall zu generieren, ist das Doppelschütz gemäß der eingereichten Planung auszuführen.
- 9.3.4. Im Unterwasser der Fischrückführung ist eine ausreichende Wassertiefe (Abstiegskolk) von mindestens 1,10 m dauerhaft einzuhalten, sodass Fische beim Abstieg nicht durch Bodenkontakt zu Schaden kommen. Der Abstiegskolk ist von Getreibsel und Schwemmgut frei zu halten. Dies ist durch bedarfsgesteuerte Spülstöße im Rahmen des Anlagenbetriebs zu sichern.
- 9.3.5. Am Rechen, an der Fischabstiegsklappe sowie im Tosbecken dürfen keine Ecken, scharfen Kanten oder herausragenden Teile vorhanden sein, welche abdriftende oder abschwimmende Fische schädigen können. Solche potenziellen Gefährdungsstellen sind auch im Rahmen der Wartung und Unterhaltung zu entschärfen, sobald diese im Nachhinein entstehen.
- 9.3.6. Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Abstiegsanlage ist der Betriebsabfluss von 0,90 m³/s anhand der Geometrien am umgesetzten Bauwerk rechnerisch nachzuweisen.

9.3.7. Der Fischereibehörde und deren Beauftragten ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit Zugang zu den Einrichtungen zum Fischaufstieg und Fischabstieg sowie zu sonstigen fischökologisch relevanten Einrichtungen zu gewähren; sie ist berechtigt, nach vorheriger und rechtzeitiger Ankündigung Untersuchungen durchzuführen.

9.4. Mindestabfluss

9.4.1. In die Ausleitungsstrecke ist über die beiden Dotierbauwerke am Wehr (Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage) ein Mindestabfluss von konstant 1.650 l/s ganzjährig gesichert abzugeben.

9.4.2. Die Sicherung des Mindestabflusses in der unter Ziffer D.9.4.1. vorgegebenen Höhe ist prioritär zu behandeln. Erforderlichenfalls sind in Rücksprache mit der Fischereibehörde Maßnahmen zu treffen, um den Mindestabfluss auch in betrieblichen Ausnahmeweiten durchgehend zu gewährleisten.

9.4.3. Die Aufteilung der jeweiligen Betriebsabflüsse richtet sich primär nach den jeweiligen Funktionserfordernissen der Beschickungsbauwerke Fischabstieg und Fischwanderhilfe. In der Summe münden diese einzelnen Durchflüsse der Bauwerke in den Mindestabfluss von 1.650 l/s.

9.4.5. Am Abschwemmdoppelschütz ist zur Kontrolle des Durchflusses von außen eine gut sichtbare Markierung anzubringen, nachdem der jeweils geforderte Betriebsabfluss gesichert eingestellt ist.

9.5. Die neue Wehrkrone ist abgerundet und glatt auszuführen.

9.6. Nach einem Betrieb der Leerschusskaskade sind ggf. aufgelandete Fische zu bergen und in die Murg zu setzen.

9.7. Raugerinne, Leitströmung und Sohlabsenkung

9.7.1. Zur Förderung der Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke und Durchwanderbarkeit im Rahmen der kraftwerksunterstützten Sohlabsenkung im Auslauf sind die beantragten Maßnahmen Raugerinne und Leitströmung wie in der vorgelegten Planung beantragt umzusetzen.

9.7.2. Das Raugerinne ist in Flussmitte gemäß eingereichter Planung zu errichten und zu betreiben. Es weist entsprechend dem Anforderungsprofil für die Indikatorart Atlantischer Lachs folgende räumlichen und hydraulischen Kenngrößen auf:

Anzahl Becken	nB	19		
Anzahl Riegel	nQ	20		
Wasserspiegeldifferenz Q30 OW - UW		2,90	m	
ca. Gesamtlänge des Fischpasses		91	m	
Wasserspiegeldifferenz	Δh	0,145	m	max
lichte Beckenlänge	L_{LB}	3,80	m	min
lichte Beckenbreite	b	6,50	m	min
Keilförmiger Schlitz	s	1,35 - 1,85	m	
mittlere Wassertiefe	h_m	0,65	m	min
ca. Beckenvolumen	V	≥ 10	m ³	min
Durchfluss	Q	1,70	m ³ /s	
max. Fließgeschwindigkeit	v_{max}	1,69	m/s	max
Leistungsdichte	P_D	115 - 165	W/m ³	max
Sohlbelag	Vorhandenes Material d_{min} 25cm			

- 9.7.3. Eine Mindestwassertiefe im Wanderkorridor des Raugerinnes von 50 cm darf nicht unterschritten werden.
- 9.7.4. Die Sohlvertiefung im Auslaufbereich der Turbinen darf 1 m betragen. Der Einströmwinkel des turbinierten Wassers hat bei etwa 45° zum Stromstrich der Murg zu liegen.
- 9.8. Die Anlagen zum Fischaufstieg und Fischabstieg sind durch regelmäßige Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten. Länger anhaltende Störungen und Außerbetriebnahmen von mehr als 24 Stunden Dauer sind der Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen. In solchen Fällen ist der gesamte Mindestabfluss unverzüglich anderweitig sicherzustellen, gegebenenfalls durch Öffnen des Doppelschützes. Dauert die Störung länger als 24 Stunden, ist nachzuweisen, dass der angeordnete Mindestabfluss über eine alternative Abgabereinrichtung abgegeben wird.
- 9.9. Die Arbeiten an allen Einrichtungen zum Fischschutz sind nach dem Stand der Technik und mit größter Sorgfalt durchzuführen, damit eine Schädigung von Fischen und anderen aquatischen Organismen durch die Baustellenaktivität – etwa durch das Einbringen von Fremdstoffen oder Betonschlämmen – ausgeschlossen ist.

- 9.10. Es ist eine qualifizierte biologische Baubegleitung im Hinblick auf den Fischschutz (Fischereisachverständiger) für die Maßnahme einzusetzen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, vor Baubeginn unter Angabe der Anschrift und Berufsbezeichnung zu benennen. Der Fischereisachverständige ist in Maßnahmen mit Eingriff ins Gewässer einzubinden. Bei Bedarf sind Fischevakuierungen durchzuführen, die Ausnahmegenehmigung hierzu ist rechtzeitig vorab bei der Fischereibehörde zu beantragen.

10. Wald und Forstwirtschaft

- 10.1. Mit dem Eingriff in die Waldbestände zur Verwirklichung des Vorhabens darf erst begonnen werden, nachdem diese Zulassung der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vorgelegt wurde und diese die Flächen hierfür freigegeben hat.
- 10.2. Im Rahmen der Waldinanspruchnahme und Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind die Arbeiten in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen.
- 10.3. Das Entfernen von Gehölzen im Baubereich darf nur außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.
- 10.4. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssystemen) auch außerhalb des Abbaugebietes entstehen, sind diese unverzüglich zu beheben. Diesbezüglich hat sich die Vorhabenträgerin regelmäßig und rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde abzustimmen.
- 10.5. Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe im Sinne der §§ 9 oder 11 LWaldG in Waldflächen vorgesehen oder notwendig sein, so sind das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, sowie die Untere und die Höhere Forstbehörde frühzeitig im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Die dieser Zulassung zugrunde liegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist in diesem Fall entsprechend anzupassen und gegebenenfalls sind entsprechende zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Diese sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, sowie mit der zuständigen Unteren und der Höheren Forstbehörde abzustimmen.
- 10.6. Die bau- und anlagebedingte Beanspruchung von unbefestigten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Baustelleneinrichtungs-, Arbeits-, Lager- und Abstellflächen von Maschinen und Fahrzeugen sowie Zuwege sind soweit möglich auf befestigten Flächen anzulegen.

- 10.7. Grenzen an die Maßnahmenflächen FFH-Lebensraumtypen, Gehölzbestände, sonstige hochwertige Vegetationsbestände oder Lebensraumstrukturen an, sind während der Bauphase Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 durchzuführen.
- 10.8. Die lediglich baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder entsprechend ihrem Vorzustand (hinsichtlich Nutzung/Vegetationstyp) herzustellen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat eine Bodenlockerung im Bereich der nur bauzeitlich genutzten Baustraßen sowie der sonstigen nicht befestigten Baunebenflächen zu erfolgen.
Im Bereich der Abrissflächen sind in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde Bodenlockerung und fachgerechte bodenrekultivierende Maßnahmen durchzuführen.
- 10.9. Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG für die genehmigten dauerhaften Waldinanspruchnahmen zu vollziehen.

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Flst. Nr./ Waldort	Gmk. (Gde.)	Ar- beits- fläche	Frist
Schutz- und Gestaltungsmaßnahme: Nutzungsaufgabe eines Waldbestandes ca. 0,68 ha (lockeres zweischichtiges Fichten-Baumholz mit Tannenverjüngung im Unterstand. Rot-Erlen sind horstweise beigemischt)	Flurnummern: 1282; 1283, 1284, 1285,1286	For- bach	0,68 ha	so- fort
Anmerkungen / weitergehende Anforderungen: Fläche ist in der kommenden Forsteinrichtung als „Forstrechtliche Ausgleichsfläche mit Nutzungsaufgabe – Wasserkraftanlage Wolfsheck, Murg zu kennzeichnen				

Grundlage: Vertrag zwischen Planfeststellungsbehörde und Waldeigentümerin IBET Industriebeteiligungen GmbH, Berlin

- 10.10. Die rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme ist von der Vorhabenträgerin über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen. Hierzu ist die Vorlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, und der Vorhabenträgerin, die gleichzeitig auch die Waldeigentümerin der Ausgleichsfläche ist, vorzulegen.

- 10.11. Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.
- 10.12. Der Vollzug der Maßnahme der dauerhaften Waldumwandlung von 1.401 m² Wald auf Teilflächen der Flurstücke 447 und 447/1 auf Gemarkung Bermersbach entsprechend den vorgelegten Planunterlagen ist schriftlich – mit Bestätigung der Unteren Forstbehörde – spätestens bis 3 Jahre nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses der Höheren Forstbehörde anzuzeigen. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag möglich.
- 10.13. Die lediglich zur befristeten Umwandlung genehmigten Flächen, bleiben Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. Sie werden nur vorübergehend anderweitig als Baunebenfläche und Lagerfläche genutzt.
- 10.14. Die vorübergehend beanspruchten Waldflächen sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu rekultivieren und standortgerecht naturnah wieder zu bewalden. Die Wiederbewaldung muss spätestens 3 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen abgeschlossen sein. Der Vollzug ist der höheren Forstbehörde über die Untere Forstbehörde anzuzeigen.

11. Natur- und Artenschutz

- 11.1. Baubeginn und Bauende sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert per E-Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de mitzuteilen.
- 11.2. Für die Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Durch diese ist die ordnungsgemäße Umsetzung der Arbeiten und die Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen zu überwachen und zu dokumentieren.
 - 11.2.1. Die ökologische Baubegleitung ist vor Beginn der Arbeiten der Unteren Naturschutzbehörde (per E-Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de) zu benennen.
 - 11.2.2. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde in einem Bericht zu übermitteln. Der Bericht der ökologischen Baubegleitung ist mit Fotos unaufgefordert spätestens drei Monate nach Beendigung der Bauarbeiten bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
 - 11.2.3. Die Untere Naturschutzbehörde ist darüber hinaus unverzüglich darüber zu informieren, wenn naturschutzrechtliche Auflagen der wasserrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden können.

- 11.3. Die im Fachbeitrag Naturschutz 5.1 (Büro IUS Weibel & Ness, Stand Dezember 2021, Seite 100 - 106) dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- VO1 „Ausschlusszeiten/Vorgaben für Anfangszeitpunkt der Bauarbeiten“
 - VO2 „Flächenberäumung bzw. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln“
 - VO3 „Abriss von Bauwerken in den Wintermonaten, vorherige Kontrolle von Fledermausquartieren“
 - VO4 „Kontrolle bei Bedarf Verschluss von Fledermausquartieren“
 - VO5 „Zäunung und bauliche Sicherung der Eingriffsflächen/Baustraßen i.V.m. dem Fangen und Umsiedeln von artenschutzrechtliche relevanten Amphibien“
 - VO6 „Ausweisung und Kennzeichnung von Tabu-Flächen“
 - VO7 „Organismenbergung, Belassen von Sedimenten im Gewässer bzw. Kontrolle der Sedimente bei Entnahme“

sind unter Beachtung des Fachbeitrags Naturschutz vollständig und fristgerecht umzusetzen. Abweichungen von diesen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 11.4. Die im Fachbeitrag Naturschutz 5.2 (Büro IUS Weibel & Ness, Stand Dezember 2021, Seite 107 - 115) dargestellten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
- KW1 „Entwicklung von Wald auf Abrissflächen“
 - KW2 „Nutzungsaufgabe eines Waldbestandes“
 - KG1 „Naturnahe Gestaltung der an das Raugerinne angrenzenden Uferbereiche“
 - KQ1 „Verbesserung des Brutplatzangebotes für (halb-)höhlenbrütende Vögel durch künstliche Quartiere“
 - KQ2 „Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse an Gebäuden“
 - KQ3 „Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse im Wald durch künstliche Quartiere“

sind unter Beachtung des Fachbeitrags Naturschutz vollständig und fristgerecht umzusetzen. Abweichungen von diesen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 11.5. Die Kompensationsmaßnahmen KW1, KW2 und KG1 sind in das Kompensationsverzeichnis einzutragen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin der Zulassungsbehörde, unmittelbar nach Vollziehbarkeit der wasserrechtlichen Zulassung, die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln.

- 11.6. Für die Dauer von 5 Jahren ist ein jährliches Monitoring der Ausdehnung des LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ im Bereich der Stauwurzel durchzuführen.
- 11.6.1. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Wassertiefe und die Strömungsgeschwindigkeit an 4 Querprofilen aufzunehmen. Diese müssen innerhalb des späteren, maximalen Rückstaubereich des Wehres liegen. Die Messungen sind tabellarisch, kartografisch darzustellen und es hat darauf interpolierend eine Flächenberechnung zu erfolgen.
- 11.6.2. Das Monitoring ist ab dem Zeitpunkt der Stauzielanhebung zu beginnen. Die Messungen sind einmal jährlich zu wiederholen, kartografisch und tabellarisch darzustellen und es hat darauf interpolierend eine Flächenberechnung zu erfolgen.
- 11.6.3. Der Zeitpunkt der Stauzielanhebung ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (per Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de).
- 11.6.4. Sobald hinsichtlich der mittleren Tiefe und Durchströmung der Ausgangszustand näherungsweise vor Ablauf der geforderten fünfjährigen Dauer des Monitorings erreicht sein sollte, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet sodann über eine frühzeitige Beendigung des Monitorings.
- 11.6.5. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss des Monitorings in Form eines Berichts zu übermitteln.
- 11.7. Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus
- 11.7.1. Vermeidungsmaßnahme bei Gehölzrodungen
Die Rodung von Sträuchern hat unter Schonung der Bodenschicht zum Schutz der im Winterschlaf befindlichen Haselmäuse zu erfolgen. Die Rodung der Wurzelbereiche und bodennaher Gehölzteile darf nur in der Zeit von Anfang Mai bis Anfang Oktober erfolgen. Angrenzend an die Maßnahmenflächen sind 5 Haselmauskästen als Unterschlupfmöglichkeiten zur Abwanderung zu installieren.
- 11.7.2. Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme)
Mit der Wald-Kompensationsmaßnahme KW 1 „Entwicklung von Wald auf Abrissflächen“ erfolgt zugleich die Kompensation des Verlustes des potentiellen Haselmaushabitats. Hierzu sind frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen und den geplanten Rodungen auf den Flächen zur Wald-Kompensation KW 1 zusätzlich
- einzelne Douglasien zu entnehmen
 - 10 beerentragende Sträucher anzupflanzen
 - 5 Totholz-Reisighaufen als Überwinterungshabitate anzulegen.

12. Altlasten

- 12.1. Das gesamte Vorhaben ist hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz durch einen Fachgutachter zu begleiten. Dieser ist von der Vorhabenträgerin dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, sowie dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich mit Anschrift und Berufsbezeichnung spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen.
- 12.2. Sämtliche Aushub- und Rückbauarbeiten sind durch den Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Ebenso sind die Verwertung (Wiedereinbau) und Entsorgung des anfallenden Materials zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, unaufgefordert vorzulegen.
- 12.3. Der Fachgutachter hat sich mit dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, Fachtechnik Altlasten, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme in Verbindung zu setzen, um unter anderem die folgenden Punkte zu klären: Gegebenenfalls notwendige Erkundungen im Bereich des Dampfkraftwerks und der Belastungen im unteren Bereich der Druckrohrleitung (Belastungen gemäß Vorerkundung >Z2).
- 12.4. Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beproben, zu lagern, zu deklarieren und entsprechend der geltenden Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen.
- 12.5. Vor dem Wiedereinbau von Bodenmaterial hat eine Abstimmung mit dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, zu erfolgen.
- 12.6. Sollte bei Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, ist das Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, umgehend zu informieren.

13. Bodenschutz

- 13.1. Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend der vorgelegten Bilanzierung des Schutzgutes Boden – Anlage zum Fachbeitrag Naturschutz (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) – umzusetzen.
- 13.2. Die im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten und das Schutzgut Boden umfassenden projektintegrierten Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen (P01 bis P05) sind einzuhalten.
- 13.3. Zudem sind die folgenden Anforderungen zum vorsorgenden Bodenschutz zu beachten:
 - Vor Beginn der Aushubarbeiten sind oberirdische Pflanzenteile zu entfernen.

- Humushaltiger Oberboden, kulturfähiger Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Körnungsklassen sind getrennt auszubauen und in profilierten Mieten verdichtungsfrei zwischenzulagern. Belastetes oder verunreinigtes Bodenmaterial ist separat zu lagern. Für den Umgang mit belastetem Aushubmaterial sind die unter Ziff. D.12. (Altlasten) genannten Nebenbestimmungen zu beachten.
- Oberbodenmieten dürfen bis maximal 2 m Höhe, Mieten aus kulturfähigem Unterboden können bis maximal 3 m Höhe aufgeschüttet werden. Bei einer (geplanten) Lagerungsdauer von länger als zwei Monaten sind Bodenmieten unmittelbar nach der Herstellung zu begrünen.
- Die Umlagerung von Bodenmaterial ist so durchzuführen, dass Verdichtungen durch vernässte Böden und ungeeignetes Gerät möglichst vermieden werden. Nur trockener bis erdfeuchter, nicht nasser Boden darf ausgebaut werden. Die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 sind einzuhalten.
- Beim Wiedereinbau dürfen zuvor getrennte Bodenmaterialien nicht gemischt werden. Beim Auftrag soll der Boden trocken sein und nicht stärker als ursprünglich verdichtet werden.
- Bodenverdichtungen, sind während des gesamten Vorhabens auf ein unabdingbares Maß zu beschränken und nach Abschluss der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

13.4. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge in bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

14. Entsorgung

14.1. Die Entsorgung der Abfälle, die bei der Errichtung der Anlagen anfallen, hat gemäß dem Abfallverwertungskonzept zu erfolgen. Insbesondere anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu verwerten und zu entsorgen. Das Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten des Amtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht/Untere Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Rastatt ist zu beachten.

14.2. Nach Beendigung der Abbrucharbeiten an Gebäuden, wassertechnischen Anlagen, Stützmauern und Straßen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, und dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, unaufgefordert eine Abschlussdokumentation vorzulegen. Die Abschlussdokumentation hat Folgendes zu enthalten:

- Abfallart/Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer/AVV-Nummern je Abfallart,
- Entsorgte Mengen der jeweiligen Abfälle in Tonnen,
- Vollständige Adresse des Entsorgungsunternehmens,
- Begleitscheine/Übernahmescheine oder Wiegescheine in Kopie.

15. Auflagenvorbehalt und Ordnungswidrigkeiten

- 15.1. Nachträgliche Auflagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen ohne Entschädigungen, soweit sie im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter wegen nachteiligen Wirkungen erforderlich werden und die Erforderlichkeit der Auflagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen nach Maßgabe der Fachgesetze bei Erlass des Verwaltungsakts noch nicht erkennbar war, bleiben vorbehalten. Bei der gegebenenfalls erforderlichen Anordnung von nachträglichen Auflagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.
- 15.2. Das Nichtbeachten der festgelegten Auflagen, Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen bzw. Verstöße hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

E. Kostenentscheidung

Die IBET Industriebeteiligungen GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einer gesonderten Entscheidung.

F. Begründender Teil

I. Vorhaben

1. Ausgangslage, geplanter Zustand und Betrieb

Die IBET Industriebeteiligungen GmbH betreibt an der Murg die Wasserkraftanlage (WKA) Wolfsheck zur Erzeugung elektrischer Energie. Am 14.01.1905 genehmigte der Bezirksrat Rastatt nach dem damaligen Badischen Wassergesetz der Firma Holtzmann u. Cie die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage an der Murg zum Betrieb einer Papierfabrik. Diese Papierfabrik wurde ab 1907 betrieben und im Jahr 2008 geschlossen. Im Jahr 2007 erwarb die IBET Industriebeteiligungen GmbH die Wasserkraftanlage.

Die WKA Wolfsheck befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Forbach an der Murg im Nordschwarzwald, Gemarkung Forbach, Bermersbach, Langenbrand und Gausbach. Es handelt sich um ein Ausleitungskraftwerk, bei dem das zur Stromerzeugung benötigte Wasser an einem Wehr aus dem Gewässer ausgeleitet, über einen Oberwasserkanal dem Betriebsgebäude zugeführt und anschließend – nach der Turbinenpassage – im Unterwasser wieder in das Gewässerbett eingeleitet wird. Das Wehr mit der Wasserentnahme befindet sich am nördlichen Ortsrand von Forbach. Das Triebwasser wird dort in einem offenen Zulaufkanal parallel zur Ausleitungsstrecke zum Schieberhäuschen geleitet, wo der Zulaufkanal in einen Felsstollen übergeht, der den Wehrbereich mit dem Krafthausbereich verbindet. Die Ausleitungsstrecke ist ca. 3.050 m lang. Unmittelbar unterstrom des Felsstollens schließt das Wasserschloss an. Von dort kann das

Triebwasser über einen Leerschuss direkt in die Murg abgeschlagen werden. Am Wasserschloss ist eine Druckrohrleitung angeschlossen, welche die Murg mittels Rohrbrücke quert und an das alte Krafthaus anschließt. Das alte Krafthaus befindet sich am orographisch rechten Ufer der Murg in einem Gebäude der ehemaligen Fabrik Wolfsheck. Das Krafthaus und die darin befindlichen Turbinen stammen gemäß Typenschild der Turbine aus dem Jahr 1925. Das Wasserschloss wurde ca. 1906 errichtet. Vom alten Krafthaus wird das turbinierete Wasser über den ca. 250 m langen Auslaufstollen wieder in die Murg zurückgeleitet.

Die Anlage erfüllte in der Vergangenheit nicht die in den §§ 33, 34 und 35 WHG geforderten Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestwasserführung, der Durchgängigkeit und des Fischpopulationsschutzes. Im Zuge eines aufgrund dessen geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens schlossen die IBET Industriebeteiligungen GmbH und das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, dem durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 24.04.2017 gemachten Vorschlag folgend, einen Vergleich. In diesem verpflichtete sich die Betreiberin unter anderem zur Abgabe eines Mindestabflusses von 1650 l/s, zur Durchführung von Maßnahmen zum Fischpopulationsschutz und zur Errichtung einer Fischaufstiegsanlage. Während der Mindestabfluss bereits ab der Zeit unmittelbar nach Vergleichsschluss bereitgestellt wird, dienen die geplanten Maßnahmen, deren Zulassung in diesem Verfahren beantragt wurde, unter anderem der Umsetzung der Maßnahmen hinsichtlich der Durchgängigkeit und des Fischpopulationsschutzes.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Neuerrichtung eines Krafthauses mit drei Turbinen, die Neuerrichtung einer Druckrohrleitung mit einer Länge von 212 m, den Umbau des Wasserschlosses und Sanierung des Leerschusses, die Anlage von Zufahrtsstraßen zum neuen Krafthaus und zum Wasserschloss, die Erhöhung des Wehrs um 0,40 m, die Neuerrichtung einer Fischaufstiegsanlage, die Installation eines Fischschutz- und Abstiegssystems, den Abbruch und Neubau der rechten Uferwand des bestehenden Kanals sowie die Reparatur des vorhandenen Stollens.

Im Einzelnen:

Die Wehranlage Wolfsheck verfügt bisher lediglich über eine Fischtreppe, welche nach heutigem Kenntnisstand für aufwärtsgerichtete Fischwanderungen nicht passierbar ist. Die Wiederherstellung der aufwärtsgerichteten Durchgängigkeit soll insbesondere die Leitfischarten Lachs, Äsche und Barbe berücksichtigen. Hierzu soll plangemäß auf der rechten Uferseite eine Fischwanderhilfe errichtet werden, bei der der Fischaufstieg in das Wehr integriert werden wird. Dies berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten, bei denen eine Errichtung linksseitig aufgrund der Entnahme für den Zulaufkanal, dem abzweigenden Kanal und der Scheerbachmündung nicht möglich ist, auf der rechten Uferseite jedoch das steile Gelände mit hoher Ufermauer Berücksichtigung finden muss. Die Anbindung an Oberwasser und Unterwasser sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und nach Abstimmung mit dem Fischereisachverständigen des Regierungspräsidiums Karlsruhe geplant. Aufgrund der zur beachtenden Hochwassersituation und

des erforderlichen Selbstreinigungsvermögens ist plangemäß ein Raugerinne-Beckenpass vorgesehen, der sich durch die in Fließrichtung stark geneigten Steinriegel auszeichnet; die von der Wasseroberfläche bis zur Sohle reichenden Schlitzte in den Steinriegeln weiten zur Wasseroberfläche hin V-förmig auf. Die Steinriegel selbst sollen permanent einige Zentimeter hoch überströmt werden.

Ein neuer Fischschutzrechen in Form eines Horizontal-Feinrechens vor den Turbinenzuläufen, dessen lichter Stababstand und Anströmbedingungen das Einschwimmen in die Turbine verhindern sollen, soll den vorhandenen Grobrechen ersetzen. Das Rechenfeld soll aus horizontal liegenden Rechenstäben gebildet werden und wird durch einen senkrecht zur Stabrichtung angeordneten Rechenreinigungsarm zum Doppelschütz hin gereinigt. Die Steuerung des Reinigungsvorgangs erfolgt abhängig vom Verlegungsgrad des Rechens mittels Niveaudifferenzmessung durch Wasserstandsmesssonden vor und hinter dem Rechen. Zusätzlich soll zu Zeiten mit geringem Geschwemmselanfall nach vorgegebenem Zeitintervall gereinigt werden.

Der Fischabstieg soll plangemäß über eine Fischabstiegsmulde in der Obertafel eines Doppelschützes realisiert werden. Dafür ist der Abbruch des vorhandenen Leerschussschützes und der Einhausung des Schützantriebes notwendig. Direkt unterstrom des Doppelschützes wird das Fischabstiegsbecken in Stahlbetonbauweise anschließen.

Das Krafthaus inklusive Turbinentechnik soll plangemäß erneuert werden. Hierzu ist ein Ersatzneubau des Krafthauses ca. 170 m oberstrom der vorhandenen Wiedereinleitung auf der orographisch linken Murgseite geplant.

Eine neue Druckrohrleitung soll den Altenbach queren, der ca. 90 m oberstrom der neuen Wiedereinleitung in die Murg mündet. Die Auslegung des neuen Krafthauses soll zudem die Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke und somit die Durchwanderbarkeit der Ausleitungsstrecke besonders berücksichtigen.

Die sanierungsbedürftige Uferwand in unbewehrter Stampfbetonbauweise des alten Zulaufkanals soll plangemäß vollständig durch eine neue Uferwand in Stahlbetonbauweise ersetzt werden. Durch die schlankere Bauweise der neuen Uferwand kann zukünftig ein ca. 1,2 m breiterer Fließquerschnitt genutzt werden, wodurch sich die hydraulischen Fließverluste bis zum Felsstollen verringern und das Sedimentationsvermögen bis zum ersten Spülschütz zunimmt. Gleichzeitig wird aufgrund der breiteren Wasserfläche auch das Retentionsvolumen vergrößert. Ebenfalls sollen die im Übergang vom offenen Zulaufkanal zum Felsstollen befindlichen Absperrschütze sowie das Sandspülschütz saniert werden. Sanierungsarbeiten hinsichtlich kleinerer Ausbruchstellen an den Wänden und der Betonsohle sollen plangemäß im Felsstollen erfolgen.

Das sich direkt an den Felsstollen anschließende Wasserschloss soll für den Betrieb mit den neuen Turbinen umgebaut und modernisiert werden.

Derzeit führt nur ein kaum mehr befahrbarer Weg von der alten Rohrbrücke zum Wasserschloss. Die alte Druckrohrleitung soll außer Betrieb genommen werden. Die neue Druckrohrleitung soll der Trasse des vorhandenen Weges zum Abwassersammelbecken und weiter über den Altenbach zum neuen Krafthaus folgen. Im Zuge der Verlegung der neuen Druckrohrleitung soll diese Trasse auch als Zufahrt zum Wasserschloss ausgebaut werden. Die Zufahrt soll an das bereits vorhandene Wegesystem des alten Gaskraftwerkes anschließen.

2. Bestehende wasserrechtliche Zulassungen

Durch das Vorhaben wird ein in der Vergangenheit genehmigtes Wasserkraftwerk modernisiert und erweitert. Die wasserrechtlichen Zulassungen und Entscheidungen für den Betrieb der bestehenden Anlagen der Wasserkraftanlage Wolfsheck, die nicht vom Vorhaben berührt werden, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf Ziffer B.IV. des Tenors wird verwiesen.

3. Baustelleneinrichtungen

Für die Durchführung des Vorhabens werden für die Bauzeit verschiedene Baustelleneinrichtungen benötigt. Die Baustellenzufahrt und Baustellenandienung für den Fischaufstieg, die Wehrkronenanhebung, den Fischabstieg, die neue Entnahme mit Fischschutzrechen und die Sanierung des Zulaufkanales sollen über die Grundstücke 548/1 (Eigentümerin Gemeinde. Forbach) und 548 (Eigentümerin ist die Vorhabenträgerin) erfolgen.

Die Baustellenzufahrt und Baustellenandienung für die Sohlabsenkung, das Raugerinne, das Krafthaus, die Druckrohrleitung und das Wasserschloss sollen über die Grundstücke 447 und 447/1 (beide im Eigentum der Vorhabenträgerin) erfolgen.

Geeignete Lager- und Nutzflächen (z. B. für Baucontainer, Materialien etc.) sind auf diesen Grundstücken ebenfalls vorhanden.

4. Entsorgung des Aushubmaterials

Gemäß Planung müssen bis zu 18.000 m³ Erd- und Felsaushub zwischengelagert werden. Als Zwischenlager mit befestigtem Untergrund sollen Grundstücke, die bereits als Lagerflächen genutzt werden, sowie das alte Kraftwerksgelände verwendet werden. Ein Großteil des Aushubs wird im Rahmen der Baumaßnahme wieder eingebaut. Der nicht wieder eingebaute Anteil soll auf dem ehemaligen Fabrikgelände für Wiederauffüllungen verwendet oder gegebenenfalls fachgerecht entsorgt werden.

Im Übrigen wird auf das Abfallverwertungskonzept nebst Erläuterung und Ergänzung verwiesen.

II. Verfahren

1. Einreichung des Antrags

Die IBET Industriebeteiligungen GmbH hat im Januar 2023 den Antrag auf Zulassung des Vorhabens beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51 (Zulassungsbehörde), eingereicht.

2. Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 UVPG ergab, dass aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Es findet lediglich ein Ersatzneubau einer bestehenden Wasserkraftanlage statt; Umfang und Ausmaß des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen sind vergleichsweise kleinflächig und kleinräumig wirksam. Darüber hinaus sind in Bezug auf die Durchgängigkeit der Murg mit dem Vorhaben erhebliche positive Wirkungen verbunden. Mit Umsetzung der in den Fachbeiträgen Artenschutz, Natura 2000 und Naturschutz konkretisierten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (inkl. Integration der Anforderungen des Besonderen Artenschutzes sowie von Natura 2000) kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, wurde am 01.03.2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

3. Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die vollständigen Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 17.03.2023 bis einschließlich zum 17.04.2023 einen Monat lang gemäß § 93 WG und § 73 LVwVfG zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Forbach, Rathaus Forbach, Landstraße 27, 76596 Forbach ausgelegt. Zeit und Ort der Offenlage wurden in ortsüblicher Form am 17.03.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Forbach bekannt gemacht. Parallel dazu wurden die Antragsunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter dem Beteiligungsportal, Rubrik „Aktuelle wasserrechtliche Verfahren“ veröffentlicht.

Nach dem Ende der Offenlage hatten Betroffene wie auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen bis zum 02.05.2023 Gelegenheit, Einwendungen zu erheben bzw. Stellung zu nehmen. Auf die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, wurde hingewiesen.

Die folgenden vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden parallel gemäß § 49 Abs. 2 LNatSchG durch Übersendung der Antragsunterlagen im Verfahren beteiligt:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV)
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.

Darüber hinaus wurden zu den Antragsunterlagen folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Fachreferate des Regierungspräsidiums Karlsruhe gehört:

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.2
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55
- Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion
- Landratsamt Rastatt
- Bürgermeisteramt Forbach
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Pforzheim
- Netze BW GmbH
- Telekom Deutschland GmbH

4. Erörterungstermin

Die Zulassungsbehörde hat die Stellungnahmen und Einwendungen in einem Termin am 14.01.2025 im Rathaus der Gemeinde Forbach, Bürgersaal, Landstraße 27, 76596 Forbach, mit den Betroffenen erörtert.

Der Erörterungstermin war zuvor am 17.12.2024 auf der Homepage der Gemeinde Forbach sowie am 19.12.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Forbach öffentlich bekannt gemacht worden. Mit Schreiben vom 18.12.2024 waren zudem die Personen und Stellen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, über den Erörterungstermin benachrichtigt worden.

III. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Planfeststellung (Teil A des Tenors) und die wasserrechtlichen Entscheidungen (Teil B des Tenors) ist gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 c) und Abs. 3 WG das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Wasserbehörde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 WG.

2. Materiell – Planfeststellung (Teil A. des Tenors)

2.1. Allgemeines

Bei dem Vorhaben ist nach den einzelnen Zulassungsarten zu trennen. So bedarf der Gewässer Ausbau der Planfeststellung, die Gewässerbenutzungen bedürfen der Erlaubnis oder

Bewilligung. Beide Entscheidungen erfolgen im Hinblick auf § 9 Abs. 3 WHG nebeneinander, werden jedoch wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs in einer Entscheidung aufgeführt.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung. Als Gewässerausbau definiert § 67 Abs. 2 S. 1 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt dagegen nach § 67 Abs. 2 S. 2 WHG nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Vorliegend wird mit dem Bau der Fischaufstiegsanlage auf der rechten Seite der Murg beim Wehr bei Flusskilometer 39,03, der Errichtung des Krafthauses auf der linken Seite der Murg auf Grundstück FlSt.Nr. 447, Gemarkung Bermersbach, bei Flusskilometer 36,18, die Sohlräumung der Murg vom neuen Krafthausauslauf bis ca. zum alten Krafthausauslauf bei Flusskilometer 36,05, oberhalb der Brücke K 3754, sowie die Herstellung eines Raugerinnes in der Murg im Bereich oberhalb des Auslaufs des neuen Kraftwerks ab Flusskilometer 36,28 das Gewässer wesentlich im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes umgestaltet, sodass ein Gewässerausbau erfolgt.

Die Planfeststellung setzt in materiell-rechtlicher Hinsicht voraus, dass der Plan für das Vorhaben gerechtfertigt ist, mit den Planungsleitsätzen übereinstimmt und die Entscheidung unter Berücksichtigung und Abwägung der durch das Vorhaben betroffenen Belange abwägungsfehlerfrei ergeht.

2.2. Planrechtfertigung

Der Gewässerausbau ist in der planfestgestellten Form gerechtfertigt. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist. Die Zulässigkeit der Planfeststellung setzt daher voraus, dass das jeweilige Vorhaben durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

Durch das Vorhaben soll das seit 1906 bestehende Wasserkraftwerk Wolfsheck modernisiert und erweitert werden. Der Gewässerausbau dient zugleich der Erhaltung, Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkraft der Murg sowie zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers und dient damit auch den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG - WRRL), die ihren Niederschlag im Wasserhaushaltsgesetz gefunden haben.

2.3. Planungsleitsätze

Die Planung verstößt nicht gegen Planungsleitsätze. Unter Planungsleitsätzen werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte, zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Planungsleitsätze können sich als interne Planungsleitsätze aus dem einschlägigen Fachgesetz – vorliegend dem

Wasserhaushaltsgesetz – ergeben. Zudem können sich Planungsleitsätze auch als externe Planungsleitsätze aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergeben.

2.3.1. Wasserrechtliche Vorgaben

Der Gewässerausbau steht im Einklang mit den wasserrechtlichen Bestimmungen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Durch die geplanten Maßnahmen wird weder ein erhöhtes Hochwasserrisiko geschaffen noch werden natürliche Rückhalteflächen beansprucht. Die Umsetzung der Maßnahme dient dagegen dem Wohl der Allgemeinheit, da durch die Modernisierung der Wasserkraftanlage und der damit einhergehenden Effizienzsteigerung voraussichtlich eine gesteigerte Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie zur Verfügung stehen wird. Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von derartigen Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen per se im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Daneben darf gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG der Plan nur festgestellt werden, wenn andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Dies ist der Fall. Hierzu wird im Einzelnen auf die folgenden Ausführungen zu den jeweiligen fachspezifischen Anforderungen verwiesen.

2.3.1.1. Anforderungen des Wasserbewirtschaftungsrechts

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz vereinbar. Die §§ 27 und 47 WHG setzen wesentliche Teile der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in deutsches Recht um. Sie definieren Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, die das Vorhaben erfüllen muss.

Im Genehmigungsantrag und ergänzt in einem Nachtrag zur WRRL hat sich die Antragstellerin mit den prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens im Vergleich zum Ist-Zustand auseinandergesetzt. Die Einhaltung der Anforderungen der Bewirtschaftungsziele als Voraussetzung für die Zulassung des Vorhabens werden dargestellt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte unter Berücksichtigung der Anforderungen nach §§ 27, 47 WHG dargestellt und bewertet. Dabei werden in den folgenden Abschnitten die Auswirkungen, die durch den Gewässerausbau (Teil A des Tenors) hervorgerufen werden, dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen, die durch die wasserrechtliche Entscheidung (insbesondere durch die Gewässerbenutzungen – Teil B des Tenors) bewirkt werden, werden eigens dargestellt und unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 27 WHG bewertet.

Der Gewässerausbau steht im Einklang mit den Anforderungen nach § 27 WHG. Es liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot vor.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, gilt anstatt eines ökologischen Zustands jeweils ihr ökologisches Potenzial (§ 27 Abs. 2 WHG). Die diesbezüglichen materiellen Anforderungen wurden mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) konkretisiert.

Die Prüfung des Gewässerzustands erfolgt bezogen auf den jeweiligen Wasserkörper, § 3 Nr. 8 WHG (BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2/18). Oberflächenwasserkörper sind nach § 3 Nr. 6 WHG einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers. Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15). Für nicht berichtspflichtige Gewässer gilt, dass dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden kann, dass die Kleingewässer so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8/17).

Im vorliegenden Fall ist der betroffene Wasserkörper WK 34-02-OR4 zu betrachten.

Konflikte mit dem Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG können ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 3 Oberflächengewässerverordnung - OGewV) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Was die biologischen QK betrifft, ist jeweils auf die schlechteste Bewertung einer der biologischen QK abzustellen, wobei die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen QK unterstützend heranzuziehen sind. Eine negative Veränderung dieser unterstützenden QK (auch solcher in der niedrigsten Klassenstufe) reicht daher für die Annahme einer

Verschlechterung nicht aus (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15; BVerwG, Urteil vom 29.05.2018 – 7 C 18/17).

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald durch ein Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 OGeWV überschritten wird (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8/17). Dabei ist kein Raum für Erheblichkeitsgrenzen, die auf einer Interessenabwägung beruhen (EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13). Dies gilt jedoch nicht für fachlich begründete Grenzen, die sich auf die praktische Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit von Auswirkungen beziehen und angesichts deren Unterschreiten schon keine negative Veränderung oder Verschlechterung vorliegt (BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 - 9 A 2/18).

Bei der Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens (Wirkungsprognose) sind die vorhabenbedingten bau-, anlage- und betriebsbedingten (negativen und positiven) Auswirkungen auf betroffene Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu beschreiben und aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Relevanz zu bewerten. Prüfmaßstab der Bewertung ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts und ob es anhand dieser zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und/oder Zielerreichungsgebot kommen kann (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/15). Dabei sind nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die folgenden Punkte zu beachten:

- **Abschichtung:** Vorhabenbestandteile, die begründet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu negativen Veränderungen bzw. einer Verschlechterung (nach § 27 bzw. 47 WHG) führen, werden von vornherein benannt und keiner tiefgehenden Untersuchung unterzogen. Begründet ist eine derartige Bewertung dann, wenn sie auf allgemeinen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen oder bezogen auf den jeweiligen Wirkzusammenhang spezifischen Veröffentlichungen basiert.
- **Kriterium der Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit in der Natur:** Veränderungen, die nicht messbar bzw. nicht feststellbar (z. B. innerhalb einer natürlichen, typspezifischen oder nutzungsspezifischen Schwankungsbreite) und kurzfristig (d. h. die Auswirkung ist nur kurzzeitig und vorübergehend (nach LAWA (2020a) innerhalb eines Monitoringzyklus)) sind, bedürfen keiner Betrachtung. Sie können nicht zu einer Verschlechterung führen.
- **Untersuchungstiefe:** Abhängig von der Zustandsklasse im Ist-Zustand ergibt sich die Untersuchungstiefe einer biologischen Qualitätskomponente im Falle einer möglichen Verschlechterung. Liegt bspw. der Index einer biologischen Qualitätskomponente im Ist-Zustand an der Grenze zur nächstbesseren Zustandsklasse, kann der Untersuchungsaufwand geringer sein, als wenn sich der Index an der Grenze zur nächst schlechteren Klasse befindet. Dies kann auftreten, wenn eine Auswirkung zwar nachteilige Veränderungen einer Qualitätskomponente hervorruft, aufgrund der Wirkintensität aber begründet ausgeschlossen werden kann, dass dies zu einem Sprung in die nächst schlechtere Zustandsklasse führt (vgl. Abschichtung). Die Begründung erfolgt stets im Einzelfall.

Grundlage der Prüfung ist die Zustands- bzw. Potenzialbewertung der biologischen Qualitätskomponenten und des chemischen Zustands bei OWK sowie die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK, so wie sie in der Bewirtschaftungsplanung dargestellt sind. Abweichungen von der im geltenden Bewirtschaftungsplan (BWP) vorgenommenen Bewertung ergeben sich nur dann, wenn

- belastbare neuere Erkenntnisse, insbesondere Monitoring-Daten, vorliegen;
- Anforderungen der WRRL, des WHG, der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) nicht eingehalten werden und die fachlichen Bewertungen nicht vertretbar sind.

Durch das vorliegende Vorhaben der Modernisierung der WKA Wolfsheck einschließlich der Herstellung der Durchgängigkeit und der Verbesserung des Fischpopulationsschutzes verschlechtert sich aufgrund der verschiedenen Minderungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen weder der „unbefriedigende“ ökologische Zustand noch der als „nicht gut“ klassifizierte chemische Zustand des WK 34-02-OR4. Das Verschlechterungsverbot wird nicht verletzt.

Ebenso wird durch das Vorhaben weder der „gute“ chemische Zustand noch der „gute“ mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers „14.1“ verschlechtert. Das Vorhaben hat vielmehr keine messbaren Einflüsse auf das Grundwasser, weil sich Menge und Qualität der Abflüsse nicht verändern.

Durch das Vorhaben wird die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Grund- und Oberflächenwasserkörper festgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL nicht gefährdet. Das Verbesserungsgebot ist nicht gefährdet.

Insbesondere die Maßnahmen zum Fischschutz beim Abstieg und zum Aufstieg (Errichtung eines Fischaufstiegs mit ausreichender Dotation und Sicherung einer entsprechend dotierten Restwassermenge) verbessern die Lebensbedingungen und Fortpflanzungsbedingungen der autochthonen Fischfauna. Dies ist auch deshalb besonders wertvoll, weil die Fische sowohl im BWP 2016 bis 2021 als auch im BWP 2022 bis 2027 als schlechteste Qualitätskomponente für die insgesamt schlechte Gesamtbewertung verantwortlich sind.

Durch das Vorhaben werden die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung und Beendigung von Schadstoffeinleitungen nicht gefährdet.

2.3.2. Natur- und Artenschutzrechtliche Vorgaben

Das Vorhaben steht im Einklang mit den natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.3.2.1. Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die eine Zulassung gemäß §§ 15, 17 Abs. 1 BNatSchG bedürfen (vgl. A.II.1. des Tenors). Die Voraussetzungen von §§ 14, 15 und 17 BNatSchG liegen vor.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG dürfen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die folgenden Maßnahmen werden zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft durchgeführt:

- V01 „Ausschlusszeiten/Vorgaben für Anfangszeitpunkt der Bauarbeiten“
- V02 „Flächenberäumung bzw. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln“
- V03 „Abriss von Bauwerken in den Wintermonaten, vorherige Kontrolle von Fledermausquartieren“
- V04 „Kontrolle bei Bedarf Verschluss von Fledermausquartieren“
- V05 „Zäunung und bauliche Sicherung der Eingriffsflächen/Baustraßen i.V.m. dem Fangen und Umsiedeln von artenschutzrechtliche relevanten Amphibien“
- V06 „Ausweisung und Kennzeichnung von Tabu-Flächen“
- V07 „Organismenbergung, Belassen von Sedimenten im Gewässer bzw. Kontrolle der Sedimente bei Entnahme“

Für eine ausführliche Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird auf den Fachbeitrag Artenschutz und den Fachbeitrag Naturschutz verwiesen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Anhörung von der Unteren Naturschutzbehörde fachliche überprüft und für ordnungsgemäß befunden (vgl. Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.04.2023, 18.01.2024 und 25.09.2025). Die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird in Ziffer 11.3. der Nebenbestimmungen festgelegt.

Durch den Bau und Betrieb des Wasserkraftwerkes Wolfsheck kommt es zu einigen unvermeidbare Beeinträchtigungen, z. B. durch Versiegelungen oder dauerhafte Waldumwandlung. Diese werden im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG durch die folgenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder kompensiert (Kompensationsmaßnahmen):

- KW1 „Entwicklung von Wald auf Abrissflächen“
- KG1 „Naturnahe Gestaltung der an das Raugerinne angrenzenden Uferbereiche“
- KQ1 „Verbesserung des Brutplatzangebotes für (halb-)höhlenbrütende Vögel durch künstliche Quartiere“
- KQ2 „Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse an Gebäuden“
- KQ3 „Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse im Wald durch künstliche Quartiere“

Für eine ausführliche Beschreibung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird auf den Fachbeitrag Artenschutz und den Fachbeitrag Naturschutz verwiesen. Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen der Anhörung von der Unteren Naturschutzbehörde fachlich überprüft und für ordnungsgemäß befunden (vgl. Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.04.2023 und 18.01.2024). Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in Ziffer 11.4. der Nebenbestimmungen festgelegt.

2.3.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“ – Allgemeine Verbote und Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

In einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag von den Geboten und Verboten des Naturschutzrechts der Länder Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Gemäß § 54 Abs. 3 S. 1 LNatSchG wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung – hier die Planfeststellung nach §§ 68 ff. WHG – ersetzt, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat (§ 54 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG).

Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“ ist durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Forbach, Gausbach, Bermersbach, Langenbrand, Au, Weisenbach, Reichental, Hilpertsau, Lautenbach, Scheuern, Landkreis Rastatt (veröffentlicht im Rastatter Tageblatt vom 13. Juli 1940 und Amtsblatt „Der Führer“ vom 15. Juli 1940; LSG 2.16.005 Mittleres Murgtal - Schutzgebietsverordnung LSG Mittleres Murgtal) geschützt. Das Vorhaben steht im Konflikt mit Verboten der Schutzgebietsverordnung. Gemäß § 2 Schutzgebietsverordnung „LSG Mittleres Murgtal“ ist es verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besonders rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen

vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Im Besonderen ist nach § 2 Buchstabe a) untersagt: Die Anlage von Bauwerken aller Art (Verkaufsbuden, Wochenendhäuser, Drahtleitungen u.a.), soweit sie nicht der Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft oder eines bodenständigen Gewerbes dienen, wobei jedes diesbezügliche Bauvorhaben der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde bedarf.

Die Zulassung des Vorhabens ist gleichwohl möglich, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 3 der Schutzgebietsverordnung LSG Mittleres Murgtal vorliegen und ansonsten kein ermessenrelevanter Gesichtspunkt verbleibt, der einer Befreiung entgegensteht (vgl. II.1.1.2 des Tenors). Die Befreiung liegt vorliegend im überwiegenden öffentlichen Interesse, da sie der dauerhaften Sicherung eines bereits seit über hundert Jahren bestehenden Wasserkraftstandorts als kostengünstige Form der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien dient. Diese Gründe des Gemeinwohls sind hier auch so gewichtig, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen. Hinzu kommt, dass nur ein sehr kleiner Flächenanteil des Landschaftsschutzgebiets durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Die Gefahr des Funktionsverlusts des Landschaftsschutzgebiets ist demnach ausgeschlossen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat ihr nach § 54 Abs. 3 S. 2 LNatSchG erforderliches Einvernehmen in ihren Stellungnahmen vom 26.04.2023 und 18.01.2024 erteilt.

2.3.2.3 Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“

Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 9 und Abs. 4 der Rechtsverordnung über den „Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 16.12.2003 wird erteilt (A II.1.1.3 des Tenors).

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark "Schwarzwald Mitte/Nord" vom 16. Dezember 2003 (GBl. v. 30. Jan. 2004, S. 40) bedürfen Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Bau- und vorhabenbedingt werden Flächen des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ beeinträchtigt. Demnach sind mit dem Vorhaben Handlungen verbunden, die grundsätzlich dem Schutzzweck der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark "Schwarzwald Mitte/Nord" vom 16. Dezember 2003 zuwiderlaufen können. Es handelt sich nach § 4 Abs. 2 u.a. um folgende Handlungen:

- „1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Anlegen von Straßen, Wegen oder sonstiger Verkehrsanlagen;

4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen im Sinne von § 13 NatSchG oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern“

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark "Schwarzwald Mitte/Nord" vom 16. Dezember 2003 ist die Erlaubnis zu erteilen, „wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

Da die Eingriffe durch die Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert bzw. ausgeglichen werden und nachteilige Wirkungen durch die in Ziffer 11 der Nebenbestimmungen angeordneten Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können, läuft das Vorhaben weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparks entgegen. Zudem erfolgt die Modernisierung der WKA Wolfsheck ganz überwiegend auf bereits bebauter Fläche. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.04.2023 und 18.01.2024 verwiesen. Darin hat die Untere Naturschutzbehörde auch die für die vorliegende Erlaubnisentscheidung erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 4 S. 2 der Verordnung zum Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.12.2003 erteilt.

2.3.3. Forstrechtliche Vorgaben

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des LWaldG vereinbar.

Die IBET Industriebeteiligungen GmbH hat in ihrem Antrag den Umfang der Waldinanspruchnahme sowie den forstrechtlichen Ausgleich erläutert. Durch das Vorhaben werden dauerhaft 1.401 m² Waldfläche und befristet 2.841 m² Waldfläche in Anspruch genommen. Bei den von der dauerhaften bzw. befristeten Waldumwandlung betroffenen Waldflächen handelt es sich um Teilflächen der Flurstücke 447 und 447/1.

Die Höhere Forstbehörde hat in der Stellungnahme vom 09.03.2023 der Inanspruchnahme von Wald in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang zugestimmt. Die Untere Naturschutzbehörde hat in den Stellungnahmen vom 26.04.2023 und 18.01.2024 die Waldumwandlungen eigens geprüft und nach Beantwortung entsprechender Nachfragen durch die Vorhabenträgerin die geplanten Kompensationsmaßnahmen für angemessen befunden.

2.3.3.1. Dauerhafte Waldumwandlung

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über den

Umwandlungsantrag sind gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die zur dauerhaften Umwandlung vorgesehenen Waldflächen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Hinsichtlich der Bestockung handelt es sich am Kraftwerksstandort um Laubmischwälder. Dominierend ist der Berg-Ahorn, beteiligt ist Berg-Ulme und – in geringeren Anteilen – Stiel-Eiche und Hainbuche. Als Strauch ist die Hasel stark vertreten. Altbestände sind nicht vorhanden. Östlich der geplanten Fahrstraße zum Wasserschloss sind die Stammdurchmesser der Bäume < 20 cm, westlich der Fahrstraße liegen die Stammdurchmesser überwiegend in einem Bereich von ca. 30 bis max. 40 cm. Auch im nördlichen Teil des Vorhabenbereiches handelt es sich um junge Waldbestände mit Stammdurchmessern von < 20 cm. Die Waldfläche liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte - Nord. Geschützte Waldbiotope nach BNatSchG bzw. LWaldG liegen im Bereich der Waldinanspruchnahmen nicht vor. Nach der Waldfunktionenkartierung ist der Wald als Erholungswald der Stufe 1 und 2 und als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Die beantragte Waldumwandlung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die Erhaltung des Waldes liegt nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die betroffenen Waldflächen sind nicht für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung. Der Waldanteil auf Gemarkung der Gemeinde Forbach liegt mit ca. 91 % deutlich über dem Landesdurchschnitt. Sie liegt nach dem Landesentwicklungsplan in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“. In überdurchschnittlich bewaldeten Gebieten ist ein Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes möglich.

Forstrechtlicher Ausgleich

§ 9 Abs. 3 LWaldG fordert einen Ausgleich für durch die dauerhafte Waldumwandlung verursachten, nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes kann nach § 9 Abs. 3 LWaldG insbesondere bestimmt werden, dass (1.) in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist, (2.) ein schützender Bestand zu erhalten ist, (3.) sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Für die Kompensation der dauerhaften Waldflächeninanspruchnahme werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

- KW1 Entwicklung von Wald auf Abrissflächen
- KW2 Nutzungsaufgabe eines Waldbestandes

Für eine ausführliche Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen wird auf den Fachbeitrag Naturschutz verwiesen. Inhalt und Umfang der Kompensationsmaßnahmen wurden von den Forstbehörden überprüft und für ordnungsgemäß befunden (Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 08.05.2023 sowie Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 09.03.2023).

Die für die Kompensationsmaßnahmen genutzten Grundstücke stehen im Eigentum der Vorhabenträgerin.

2.3.3.2. Befristete Waldumwandlung (A.II.2.2 des Tenors)

Gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG kann die Beseitigung des Baumbestandes oder eine anderweitige Nutzung der Waldfläche befristet genehmigt werden, wenn (1.) ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht, (2.) andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und (3.) sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nach den in § 11 Abs. 2 LWaldG bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden.

Die lediglich während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen sollen nach Beendigung der Bautätigkeiten rekultiviert und mit an den jeweiligen Standort angepassten, naturnah zusammengesetzten Baumarten wiederbewaldet werden (vgl. Fachbeitrag Naturschutz). Die Voraussetzungen nach § 11 LWaldG für die Beseitigung des Baumbestandes liegen vor, da die Flächen für die Umsetzung des Vorhabens zur Modernisierung der Wasserkraftanlage zwingend benötigt werden, und die Wiederaufforstung durch die verbindliche Anordnung gewährleistet ist (vgl. Ziffer 10.8. der Nebenbestimmungen).

Für die weiteren forstrechtlichen Vorgaben, die bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind, wird auf Ziffer 10 der Nebenbestimmungen verwiesen.

2.3.4 Immissionsschutzrechtliche Vorgaben - Baubedingte Schallimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Während der Bauzeit kommt es zu hörbaren Baustellengeräuschen aufgrund der eingesetzten Baufahrzeuge und -maschinen, der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs.

Bei Baustellen, Baulagerplätzen, und Baumaschinen handelt es sich im Regelfall um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 3 Abs. 5 BImSchG). Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird vom Anlagenbetreiber gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden sollen, und dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Zu den Baumaschinen gehören auch die auf der Baustelle betriebenen sowie die auf den Baustraßen verkehrenden Kraftfahrzeuge (Nr. 2.2 der AVV Baulärm), nicht dagegen der Baustellenverkehr auf den öffentlichen Straßen. Die Nutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erfolgt vielmehr im Rahmen des Gemeingebrauches und bedarf keiner gesonderten Beurteilung im Zuge der Planfeststellung. Dies gilt auch dann, wenn durch den zusätzlichen LKW-Verkehr der Schwerlastanteil auf einzelnen Verkehrswegen vorübergehend ansteigt, da auch eine solche intensive Nutzung der straßenrechtlichen Widmung entspricht. Vorhabenbedingte Lärmzunahmen an Bestandstraßen sind jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei Vorbelastungen durch anderweitigen Verkehr sich schutzmindernd auswirken (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.02.2004 – 5 S 402/03).

Für die Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen ist gemäß § 66 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) maßgebend, da bislang keine entsprechenden Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in Kraft getreten sind. Die AVV Baulärm gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von den Baumaschinen hervorgerufenen Geräuschemissionen, das Messverfahren sowie über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen.

In der Zulassungsentscheidung hat die Zulassungsbehörde der Vorhabenträgerin Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 LVwVfG). Für die Anordnung von Schutzvorkehrungen ist erforderlich, dass die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird.

Ob die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm überschritten ist, bemisst sich nach den Immissionsrichtwerten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11). Wird der Immissionsrichtwert überschritten, dann sollen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Ziffer 4.1 AVV Baulärm angeordnet werden. In Betracht kommt beispielsweise die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, die Verwendung geräuscharmer

Baumaschinen oder Maßnahmen an den Baumaschinen. Als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums kann es jedoch den einzelnen Betroffenen zumutbar sein, dass mehr Baustellenlärm hinzunehmen ist, wenn die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können (vgl. Ziffer 5.2.2 AVV Baulärm). Das Bauvorhaben muss im öffentlichen Interesse erforderlich sein.

Nach dem vorgelegten Schallgutachten (Immissionsprognose Nr. 5153 vom 12.08.2022) kann es im Baubereich Wehr Forbach zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen. Diese liegen jedoch noch im tolerierbaren Bereich. Zudem sind Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen. An anderen Immissionsorten liegen voraussichtlich keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte vor.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 7 zu beachten.

2.3.5. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben

Durch die den Arbeitsschutz betreffenden Nebenbestimmungen (Ziffer 6 der Nebenbestimmungen) wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes eingehalten werden.

2.3.6. Entsorgung

Die IBET Industriebeteiligungen GmbH hat für die Sicherstellung der Entsorgung des Aushubs und der sonstigen Abfälle ein Abfallverwertungskonzept vorgelegt. Da sich mit Inkrafttreten der Mantelverordnung zum 01.08.2023 die Einstufungsgrundlagen für Bodenaushub und Bauschutt zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) änderten, wurde das Konzept unter Berücksichtigung der entsprechenden Hinweise der Unteren Abfallbehörde aktualisiert. Unter Ziffer 14 der Nebenbestimmungen wird die Umsetzung der Abfall- und Entsorgungskonzepte verbindlich angeordnet.

2.4. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellung setzt in materiell-rechtlicher Hinsicht, wie bereits ausgeführt, voraus, dass die diesbezügliche Entscheidung unter Berücksichtigung und Abwägung der durch das Vorhaben betroffenen Belange ergeht. Um die betroffenen Belange entsprechend zu erheben, wurden die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren beteiligt.

2.4.1. Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg

Der Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg vertritt im vorliegenden Zulassungsverfahren die Interessen der folgenden Mitgliedsfirmen:

- MM Gernsbach GmbH, Obertsroter Straße 9, 76593 Gernsbach
- Katz GmbH & Co. KG, Hauptstraße 2, 76599 Weisenbach
- Glatfelter Gernsbach GmbH, Hördener Straße 3 - 7, 76593 Gernsbach

Der Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme vom 25.04.2023 wurde im Erörterungstermin vom 14.01.2025 mit den Beteiligten besprochen. Die wesentlichen Punkte der Stellungnahme sowie der Erörterung werden im Folgenden dargestellt und bewertet:

Für den Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg ist im vorliegenden Verfahren für die unterhalb der Wasserkraftanlage Wolfsheck liegenden Papierfabriken entscheidend, dass den Unterliegern auch künftig die gleiche Menge an Wasser der Murg in entsprechender Qualität zur Verfügung steht sowie Schwall und Sunk vermieden werden. Auch sollte eine Beeinträchtigung des Liefer- und Mitarbeiterverkehrs der Papierfabriken durch das Vorhaben vermieden werden. Da die Papierindustrie auf den Rohstoff Holz angewiesen ist, habe sie zudem ein großes Interesse an der Schonung des Waldes und der Böden, sodass man vertritt, dass dauerhafte Waldumwandlungen vermieden und, soweit nicht zu verhindern, ausgeglichen werden sollten und auf den Flächen von befristeten Waldumwandlungen eine Aufforstung stattfindet.

Die IBET Industriebeteiligungen GmbH führte sowohl im Verfahren durch mehrere Unterlagen (Nachtrag zum Genehmigungsantrag Steuerung der Turbinen; Nachtrag zum Genehmigungsantrag Ermittlung der Stauwurzel; Stellungnahme vom 14.10.2023 zu den Einwendungen des WPV e.V.) als auch im Erörterungstermin aus, dass die Modernisierung der Wasserkraftanlage Wolfsheck plangemäß gerade darauf abziele, zufließende Abflussschwankungen an der Murg durch bauliche Vorkehrungen und die technische Steuerung nach Möglichkeit zu dämpfen, ohne selbst neue Abflussschwankungen zu erzeugen.

Im Einzelnen:

Schwall- und Sunkeffekte

Die Antragstellerin führte aus, dass die Modernisierung der WKA Wolfsheck unter anderem die Harmonisierung der Abflussschwankungen zum Ziel habe. Für die Dämpfungen der Abflussschwankungen seien die baulichen Vorkehrungen und die Steuerung wesentlich. Gemäß Vorgabe des Regierungspräsidiums Karlsruhe sollen die Zuflussschwankungen, welche natürlich und/oder durch Oberliegeranlagen induziert werden, soweit als möglich gedämpft an die Unterlieger weitergegeben werden. Eine Abflussdämpfung sei schon durch die ca. 3,07 km lange Ausleitungsstrecke gegeben. Als noch wesentlich effektiver werde jedoch die Zwischenspeicherung und zeitlich gedehnte Weitergabe im Staubereich erachtet. Um dies zu ermöglichen, soll die feste Wehrkrone 0,10 m über dem Stauziel liegen. Dadurch stehen gesteigerte Retentionsflächen bzw. Retentionsvolumen zur Verfügung. Der daraus resultierende Einfluss auf die Unterlieger werde sich gegenüber der IST-Situation qualitativ verbessern, wenngleich kein konkretes Ausmaß der Verbesserung verbindlich zugesagt werden könne. Im Falle eines nicht zu verhindernden Schwall- und Sunkeffektes würden die Unterlieger auch künftig rechtzeitig benachrichtigt werden. Daneben machte die Antragstellerin auch dezidierte Angaben, wie bei notwendigen Abschaltungen und Reparaturen vorgegangen werde.

Wassermenge

Die Vorhabenträgerin erläuterte, dass die neue Wasserkraftanlage die seit über 100 Jahren vorhandene Wasserkraftanlage ersetzen solle. Moderne Steuerung und moderne technische Einrichtungen sollen den Abfluss aus der neuen Wasserkraftanlage gleichmäßiger gestalten. Dabei habe die neue Wasserkraftanlage ebenso wie die alte Wasserkraftanlage keinen Einfluss auf die Wassermenge der Murg. Die festgelegte Mindestwasserabgabe werde durch das Vorhaben nicht verändert. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Verband in seiner Stellungnahme, die Sorge äußere, dass alleine der Fischabstieg mit 0,9 m³/s die Unterlieger mit Wasser versorgen solle. Dies sei keinesfalls so geplant und beantragt. Am Wehr in Forbach werden prioritär vor jeglicher, weiteren Nutzung mindestens 1,65 m³/s in die Ausleitungsstrecke abgegeben.

Wasserqualität

Die Vorhabenträgerin führte aus, dass es durch den Betrieb der neuen Wasserkraftanlage keineswegs zu einer Verschlechterung der Wasserqualität der Murg kommen werde. Lediglich in der Bauphase könnten im Nahbereich kurzfristige Trübungserscheinungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, so z. B. beim Errichten der Fangedämme. Die Unterlieger seien allerdings soweit unterstrom positioniert, dass von den Bautätigkeiten dort keine negativen Beeinträchtigungen mehr zu erwarten seien. Die angemahnte, potentielle Erwärmung des Wassers durch den geringen, zusätzlichen Aufstau werde realistischerweise nicht messbar sein.

Die Zulassungsbehörde kommt nach fachlicher und rechtlicher Prüfung ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die wasserrechtlichen Vorgaben für die Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden und das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Betrieb und die Versorgung der papiererzeugenden Unternehmen mit Wasser haben wird.

Straßenverkehr

Die Vorhabenträgerin gab an, dass es durch die Baumaßnahmen zwar zeitlich begrenzt zu einer Zunahme des Schwerlastverkehrs kommen werde. Unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Liefer- und Mitarbeiterverkehr der Unternehmen der Papierindustrie seien jedoch nicht zu erwarten. Insbesondere nicht über ein Maß hinaus, dass auch von der Allgemeinheit bei Baumaßnahmen der Unternehmen der Papierindustrie zu tragen sei.

Die Zulassungsbehörde kommt nach rechtlicher Überprüfung ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Nutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen im Rahmen des Gemeingebrauches erfolgt und keiner gesonderten Beurteilung im Zuge der Planfeststellung bedarf.

Wald

Die Vorhabenträgerin stellte klar, es sei nicht in ihrem Sinne, den Wald mehr als unbedingt erforderlich zu beeinträchtigen. Befristet umgewandelte Waldflächen werden ordnungsgemäß aufgeforstet. Dauerhaft umgewandelte Waldflächen werden vollumfänglich ausgeglichen. Die Fachstellungen der Vorhabenträgerin haben den Umfang der Waldinanspruchnahme sowie den

forstrechtlichen Ausgleich erläutert. Die forstrechtlichen Antragsunterlagen wurden von den Forstbehörden umfangreich überprüft. Die Höhere Forstbehörde hat in der Stellungnahme vom 09.03.2023 der Inanspruchnahme von Wald in dem im Antrag dargestellten Umfang zugestimmt. Die Untere Naturschutzbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2023 unter anderem mit den Voraussetzungen zur Erteilung des naturschutzrechtlichen Benehmens nach § 9 Abs. 1 LWaldG für die Waldumwandlung auseinandergesetzt. Im Zuge dessen wurde die Ausgleichsmaßnahme KW2 genauer untersucht und dieser erst nach weiteren Erläuterungen mit Stellungnahme vom 18.01.2024 zugestimmt. Für die weiteren forstrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise, die bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind, wird auf Ziffer 10 der Nebenbestimmungen verwiesen. Auswirkungen auf die Versorgung der Unternehmen der Papierindustrie mit Holz sind nicht zu erwarten.

Boden

Die Antragstellerin führte aus, dass die Verschlechterung der Bodenqualität vermieden werde. Leider seien bei Bauarbeiten, ebenso wie bei der Papierherstellung, z. B. Stickoxide als Emissionen nicht vollständig vermeidbar. Beim Betrieb seien keine Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Auch werde das Schutzgut Wasser nicht nachteilig verändert. Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die auch den Bodenschutz umfasst. Für die weiteren bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise, die bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind, wird auf Ziffer 13 der Nebenbestimmungen verwiesen.

2.4.2. Umwelt- und Naturschutzverbände

Im Erörterungstermin wurden die Punkte der Umwelt- und Naturschutzverbände nur kurz angesprochen, da deren Vertreter vorab mitgeteilt hatten, an dem Termin nicht teilzunehmen. In der gemeinsamen Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalverband Mittlerer Oberrhein, des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V., NABU-Bezirk Mittlerer Oberrhein sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. (LNV), LNV-Arbeitskreis Rastatt/Baden-Baden, vom 04.04.2023 wurde die Forcierung regenerativer Energien durch die Modernisierung der WKA Wolfsheck und der Bau der Fischtreppe, die die Durchgängigkeit des Oberflächengewässers verbessert, grundsätzlich positiv bewertet. Gesamthaft betrachtet, werde davon ausgegangen, dass die Maßnahme sowie die Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen und die Einhaltung aller Vermeidungsmaßnahmen einen positiven Effekt auf Natur und Umwelt und im Besonderen auf das Oberflächengewässer im Vergleich zum Ist-Zustand haben dürften.

Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang im Fachbeitrag Artenschutz wurde angemahnt, dass der Umfang der faunistischen Erfassung anhand der Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet sowie der voraussichtlichen Auswirkungen festgelegt worden sei, wobei relevante Artengruppen/Arten einbezogen worden seien, soweit ein Vorkommen im Gebiet als möglich/wahrscheinlich angenommen wurde. Es seien Vögel, Fledermäuse und Amphibien näher untersucht worden.

Eine Untersuchung auf Kleinsäuger, wie z. B. die Haselmaus, sei aber nicht getätigt worden. Neuere Untersuchungen weisen darauf hin, dass Haselmäuse an weitaus mehr Standorten vorkommen als bisher angenommen. Die Verbreitungskarte der Haselmaus, die dem FFH-Bericht 2019 des Bundesamts für Naturschutz (BfN) entnommen werden könne, zeige im Gebiet der Maßnahme ein potentiell Vorkommen auf. Trotz der relativen Nähe zum Siedlungsbereich befinden sich im Bereich der Maßnahme ausreichend Nahrungspflanzen und Habitatstrukturen, sodass ein Vorkommen der Haselmaus ohne Untersuchung nicht konsequent ausgeschlossen werden könne. Es werde daher gefordert, dass das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen von Haselmäusen hin untersucht werde, um eventuell notwendige Kompensations- bzw. CEF-Maßnahmen durchführen zu können.

Im Hinblick auf den Fachbeitrag Naturschutz wurde zum Kapitel Wasser ausgeführt, dass sich das ökologische Potential des betroffenen Flusswasserkörpers gesamthaft in einem unbefriedigenden Zustand befinde. Der Zustand werde als „nicht gut“ eingestuft. Da der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential im Grunde an der schlechten Durchgängigkeit für Fische begründet sei, bedeute die Erstellung der Fischtreppe in dieser Hinsicht eine Verbesserung für die Bewertung des Flusswasserkörpers. Daneben wurde auf Aktualisierungen in den teilweise zugrundeliegenden Dokumenten hingewiesen; die diesbezügliche Neubenennung bzw. Neuabgrenzung der Grundwasserkörper ändere jedoch nichts an der fachlichen Einschätzung der Maßnahmenauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Zum Kapitel *Pflanzen/Biotope* wurde ausgeführt, dass der Gefährdungsstatus bzw. die Gefährdungseinstufung der Biotoptypen sich nach der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands richte und damit nachvollziehbar und plausibel sei.

Die im Zuge der Bewertung des Eingriffs erfolgte Neukartierung der Biotope im Untersuchungsgebiet zeige zwar Unterschiede gegenüber der amtlichen Kartierung. Bei einer partiellen Begehung im März 2023 konnte die Neukartierung der Biotope aber als plausibel eingeschätzt werden.

Zu den Kompensationsmaßnahmen wurde kommentiert, die Kompensationsmaßnahme „KW2: *Nutzungsaufgabe eines Waldbestandes*“ sei zu begrüßen und sinnvoll. Die Flurgrundstücke für die Maßnahme KW2 sollten mit der Prämisse ausgewählt werden, ein möglichst großes zusammenhängendes Gebiet zu bilden, mit Einbeziehung bereits vorhandener Gebiete, die ebenfalls der forstlichen Entlassung unterliegen.

Die Kompensationsmaßnahme „KQ2: *Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse an Gebäuden*“ werde mit dem Ziel dargestellt, die Funktion von vorhabenbedingt verlorengehenden Gebäudequartieren zu erfüllen. Ferner werde ausgeführt, dass die dort ausgebrachten Kästen dauerhaft erhalten bleiben, um die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten zu können. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Erneuerung der Fledermauskästen, z. B. bei Beschädigung, unter „dauerhafter Unterhaltung“ zu verstehen ist. Bei der Kompensationsmaßnahme „KQ3: *Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Wald durch künstliche Quartiere*“ sei die ggf. erforderliche Erneuerung der Fledermauskästen durch den Vorhabensträger textlich

erwähnt, jedoch unter dem Punkt Pflege nicht nochmals separat und übersichtlich herausgearbeitet.

Die im Kapitel 6 „Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich“ erfolgte Gegenüberstellungen für sämtliche Schutzgüter sowie die entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sei für die Schutzgüter plausibel und nachvollziehbar dargestellt, auch wenn – wie im Fachbeitrag transparent dargelegt – der Prognosewert für die Biotopqualität neu angelegter Biotope nach einem Entwicklungszeitraum von 25 Jahren in die Berechnungen eingehen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2023 durch IUS Weibel & Ness GmbH mitgeteilt, auf der Vorhabenfläche sei laut Verbreitungskarte der Haselmaus des Bundesamtes für Naturschutz nicht mit Haselmäusen zu rechnen. Trotzdem sei das Vorkommen der Haselmaus im Rodungsbereich auch nicht vollständig auszuschließen, da dort grundsätzlich geeignete Strukturen vorhanden sein können. Nach weiterer Abstimmung zwischen der Zulassungsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt und der Vorhabenträgerin hat sich die Vorhabenträgerin bereiterklärt, vorsorglich auch ohne konkreten Nachweis eines Haselmausvorkommens Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Haselmaus bei Gehölzrodungen und Kompensationsmaßnahmen in Kombination mit der Wald-Kompensation vorzunehmen. Dies wurde entsprechend in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 11.7. aufgenommen.

2.4.3. Wassersportverbände u.a.

Mehrere Verbände und Einzelpersonen äußerten im Beteiligungsverfahren Bedenken hinsichtlich der künftigen Nutzung der Murg für den Kanusport und auch allgemein hinsichtlich der Zugänglichkeit des Gewässers bspw. im Falle notwendiger Rettungseinsätze.

Im Einzelnen gingen fristgerecht folgende Stellungnahmen ein:

Herr Ralf Schneider, Stellungnahme vom 28.03.2023

Natur Freunde Deutschlands, Stellungnahme vom 30.03.2023

Bundesverband Kanu e.V., Stellungnahme vom 31.03.2023

Herr Michael Schwall, Stellungnahme vom 27.04.2023

DLRG Bezirk Mittelbaden e.V., Stellungnahme vom 28.04.2023

Kanuverband Baden-Württemberg e.V., Stellungnahme vom 28.04.2023

Wildwasserverein Schwarzwald e.V., Stellungnahme vom 28.04.2023

Zusammenfassend wurde dabei auf die Bedeutung des Wassersporttourismus im Allgemeinen wie auch auf die überregionale Bedeutung der Murg als Gewässer insbesondere für den Kanusport hingewiesen.

Bisher bestehe für Kajakfahrer und andere, versehentlich in die Murg gelangte und abgetriebene Personen, die Möglichkeit, am rechten Ufer den Fluss vor dem Wehr im Strömungsschatten der Buhne zu verlassen. Von der Buhne aus sei ein Umtragen der Boote über den rechten Uferpfad

auf dem Flurstück der Gemeinde Forbach 118/4 und ein Verlassen des Flusses über den inzwischen zunehmend verwachsenen Weg zur Straße auf der rechten Böschung möglich. Dieser Weg sei auch als Zugang für Rettungskräfte und als Fluchtweg zu gebrauchen. Die aktuelle Flucht- und Umtragungsmöglichkeit sei vom Wasserstand unabhängig und habe sich bei sämtlichen Hochwasserständen bewährt. Durch das Vorhaben der Antragstellerin werde künftig der Zugang zum Gemeindegrundstück von der Wasserseite bei höheren Abflüssen erschwert.

Es sei von einer Erhöhung der Wasserspiegel und von einer deutlichen Verkürzung der rechten Ausstiegsmöglichkeit unterhalb der Felsnase durch den Neubau der Fischaufstiegsanlage und der Hochwasserentlastungsanlage zu rechnen. Somit seien für die Zukunft, nach Abschluss der Baumaßnahmen, drei Abflussbereiche zu erwarten, nämlich geringe, mittlere und höhere Wehrüberströmung. Während bei geringer und mittlerer Überströmung die bisherige Anlandemöglichkeit hinter der Buhne an der Felsnase und der bisherige Pfad nutzbar bleiben, sei dies bei höherer Wehrüberströmung kaum möglich, da die Anlandemöglichkeit hinter der Buhne an der Felsnase zu kurz werde.

Im Erörterungstermin wurden verschiedene Möglichkeiten, das Anlanden, Umtragen sowie Flucht- und Rettungswege sicherzustellen, mit den Einwendern, der Vorhabenträgerin, der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Rastatt und der Gemeinde Forbach diskutiert. Auch die Planung der Vorhabenträgerin beschäftigt sich bereits mit dem Einstieg der Bootsumtrage im Oberwasser und dem Ausstieg im Unterwasser.

Um die Anlandung und Umtragung auch bei höheren Wasserständen weiterhin sicher zu gewährleisten, erklärte sich die Vorhabenträgerin, ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht und auch ohne Verpflichtung hinsichtlich Unterhaltung und Verkehrssicherungspflichten bereit, im Zuge der Baumaßnahmen an geeigneter Stelle oberhalb des Wehres auf Höhe der bisherigen Anlandemöglichkeit, zwei bis drei große Felsblöcke, wie sie ohnehin im Verlauf der Murg vorkommen, zu platzieren, über die auch bei höherem Abfluss ein Anlanden für Kanusportler möglich sein soll. Durch das geringe Ausmaß sind hydrologische und naturschutzrechtlich relevante Auswirkungen nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin übernimmt für die Nutzung dieser Felsen als Anlandemöglichkeit – insbesondere auch bei höheren Wasserständen – keine Haftung.

Durch die Bereitschaft der Vorhabenträgerin, wie beschrieben eine auch bei höheren Murgabflüssen nutzbare Anlandemöglichkeit zu schaffen, wird den dahingehenden Einwendungen der beteiligten Kanusportler und deren Verbände Rechnung getragen.

Die Frage der Nutzung des gemeindeeigenen Grundstücks und die ggf. notwendige Freilegung des zugewachsenen Weges, zum Beispiel für Rettungskräfte, bleibt einer Klärung zwischen den Beteiligten und der Gemeindeverwaltung vorbehalten. Insofern treffen die Vorhabenträgerin keine Verpflichtungen, auf dem nicht in ihrem Eigentum stehenden Grundstück tätig zu werden.

Weitere vorgetragene Einwendungen waren die geforderte Beseitigung vorstehender Baustahl-Enden, Nägel oder Schalungselemente wegen drohender Verletzungsgefahr für Wassersportler. Auch dürfe im Flussbett keinerlei Baustahl oder sonstiges Baumaterial verbleiben. Bereits nach Planung der Vorhabenträgerin dürfen keine vorstehenden Metallenden oder dergleichen Bauelemente sowie ebenfalls kein Baumaterial nach Abschluss der Arbeiten an Ufern oder im Gewässerbett verbleiben. Im Übrigen sind auch die diesbezüglichen Nebenbestimmungen zu beachten.

2.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Durch die Festsetzung von Auflagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen (Teil D) kann ausreichend den durch das Vorhaben berührten Belangen Rechnung getragen werden. Die getroffenen Auflagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sind aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen abgeleitet, sachlich begründet und angemessen.

2.5.1. Fischschutz

Die WKA Wolfsheck liegt in einem erheblichen ökologischen Sanierungsrückstau, weshalb aus fischereifachlicher Sicht die nun geplante und beantragte umfassende ökologische Modernisierung der bestehenden Wasserkraftanlage als dringend geboten bewertet wird.

Die Nutzung eines Gewässers durch den Betrieb von Wasserkraftanlagen greift zwangsläufig in die Ökologie und Funktionsfähigkeit des betroffenen Gewässers ein. Der Aufstau und der Energieentzug sind systemimmanente Eingriffe der Wasserkraftnutzung in den frei fließenden Lebensraum. Durch den Aufstau sowie die Ausleitung werden die Voraussetzungen geschaffen, damit in Wasserkraftanlagen durch Umwidmung von Lageenergie überhaupt Strom erzeugt werden kann. Diese Eingriffe sind nicht ausgleichbar, da energiereiche Lebensräume nicht neu geschaffen werden können.

Ein bedeutender Eingriff im Rahmen der Anlagenmodernisierung erfolgt demzufolge durch die beantragte Steigerung des Stauziels am Ausleitungswehr und die Entnahme von Wasser aus dem Murg-Mutterbett. Durch den Höherstau wird die Murg in einem ökologisch besonders wertvollen Abschnitt auf einer Länge von 25 m neu eingestaut. Dies entspricht einer Flächen- und Habitatdegradation auf der Sollseite von rund 500 m². In diesem künftig beeinträchtigten Vollwasserabschnitt liegen derzeit hochwertige Habitate u.a. für Junglachse vor. Durch den Aufstau wird die Fließgeschwindigkeit erheblich reduziert mit allen nachteiligen Folgen für den natürlichen Lebensraum und seine Lebensgemeinschaften. Vollwasserstrecken sind in der mittleren Murg sehr selten und daher grundsätzlich besonders schützenswert.

Die natürliche Fließwasserfauna ist direkt abhängig von den freien Abflussbedingungen eines Gewässers. Wird ein natürliches Abflussregime durch Wasserentnahme gestört, hat diese unmittelbare Konsequenz für die natürlicherweise im Gewässer vorhandenen und auf energiereiche Lebensräume angepassten Arten. Die Ausleitung von Wasser, zum Zweck der

Wasserkraftnutzung, führt daher immer zu einer Beeinträchtigung des betroffenen Fließgewässerlebensraums. Ökologisch begründete Mindestabflüsse können diese Auswirkungen abmildern, jedoch nie ganz kompensieren.

Des Weiteren reduziert die Erhöhung des Ausbaugrades der Wasserkraftanlage die Anzahl an Tagen mit Wehrüberfall, so dass nicht mehr so häufig wie bisher zusätzliches Wasser in die Ausleitungsstrecke gelangt. Da dieser Effekt jedoch vor allem auf hochwertige Unterwasserstrukturen wirken und diese im vorliegenden Fall aufgrund der vorhandenen überwiegenden Felssohle nur bedingt vorliegen, kann diese Beeinträchtigung aus fischereifachlicher Sicht zurückgestellt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Betrieb der Wasserkraftanlage den Naturhaushalt der Murg auf einem Abschnitt von insgesamt rund 3,2 km deutlich beeinträchtigt. Neben die bisherigen Auswirkungen des Betriebs der WKA Wolfsheck tritt im Zuge der Modernisierung allerdings lediglich der Eingriff durch den geplanten Höherstau, welcher ergänzende negative Auswirkungen auf den dann eingestauten Murgabschnitt haben wird.

Positiv in ökologischer Hinsicht ist jedoch zu werten, dass im Rahmen der ökologischen Modernisierung der Wasserkraftanlage gegenüber dem bisherigen Zustand erforderliche Aufwertungen vorgenommen werden. Hierzu zählt die deutliche Verbesserung des Fischpopulationsschutzes und des Fischabstieges an der Rechenanlage. Fische werden bei ihrer Abwanderung im Gewässer sowohl durch Querbauwerke als auch durch Ausleitungen und Nutzungen von Gewässern ohne Fischschutzbauwerke, z. B. durch Wasserentnahmen, behindert. Diese Behinderungen unterbinden fischökologisch notwendige Ortswechsel und führen bei Wasserkraftanlagen zur Schädigung und zum Tod von Fischen an Rechen und Turbinen. Grundsätzlich besteht daher bei der Abwärtswanderung von Fischen in Gewässern mit Kraftwerksstandorten oder Wasserentnahmevorrichtungen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial für die Fische. Das Gefährdungspotenzial ist art- und altersspezifisch.

Nach Umsetzung der eingereichten Planung werden künftig größere (Körperlänge ca. > 10 cm), sich flussabwärts bewegende Fische überwiegend nicht mehr in den Kanal schwimmen und damit auch nicht mehr zwangsläufig in den Gefahrenbereich der Turbinen gelangen. Vielmehr sollen in Zukunft Fische schadfrei über eine Abstiegsanlage ins Unterwasser gelangen.

Weiterhin wird künftig eine Fischwanderhilfe (Fischpass) nach dem aktuellen Stand der Technik die aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit am Wehr wiederherstellen. Fische nutzen in verschiedenen Lebensphasen sowie tages- und jahreszeitlich bedingt unterschiedliche Bereiche in Fließgewässern. Sie suchen bedarfsweise und ereignisbezogen sehr unterschiedliche Teilhabitate auf, die selbst in naturnahen Gewässern, je nach hydromorphologischer Qualität, auch weit voneinander entfernt liegen können. Die für den Individuen- und Arterhalt erforderlichen Habitate müssen daher erreichbar und nutzbar sein. In anthropogen überformten Gewässern sind die

erforderlichen Teilhabitate durch Zerstörung in der Regel seltener und gleichzeitig auch weiter auseinanderliegend als in naturnahen Systemen. Dies hat Konsequenzen für die Qualität der Durchgängigkeit im Gewässer. Habitate müssen in einem funktionalen Zusammenhang zueinander liegen und kurzfristig erreichbar sein. Die Durchgängigkeit muss bestmöglich nach dem Stand der Technik umgesetzt werden, um die geforderte Konnektivität im Gewässer auch in zeitlicher Dimension sowie quantitativ zu erfüllen.

Eine wesentliche Verbesserung betrifft die rund 3 km lange Ausleitungsstrecke selbst, die zuvor regelmäßig über lange Zeiträume (fast) vollständig trockenfiel. Die Abgabe eines konstanten Mindestabflusses in Höhe von 1.650 l/s belebt die ökologische Funktionsfähigkeit der Ausleitungsstrecke im erforderlichen Minimum und revitalisiert eine Fläche im Murgbett von rund 60.000 m². Auch wird die Strecke durch den Mindestabfluss wieder ökologisch für Fische durchgängig. Seit dem Jahr 2017 wird der ökologisch bemessene Mindestabfluss abgegeben. Dieser wird durch die vorliegende Entscheidung auch für die Zukunft verpflichtend festgelegt (Ziffer D.9.4).

Schließlich wird mit dem Neubau des Kraftwerks auf der linken Flusseite die bestehende Ausleitungsstrecke um etwa 160 m verkürzt und in eine Vollwasserstrecke umgewandelt. Dadurch werden der Einstau durch Stauzielerhöhung sowie die Erhöhung der Ausbauwassermenge zum Teil kompensiert. Die künftig verbesserte Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke wirkt ebenfalls positiv auf den Murglebensraum und seine Fischpopulation.

Die Nutzung der Wasserkraft am Standort Wolfsheck hat, wie gezeigt, grundsätzlich zwar erhebliche negative Einflüsse auf den Murglebensraum. In der Gegenüberstellung der Soll- und Habenseite gewinnt die Murg gegenüber dem Vorzustand der bisherigen Wasserkraftanlage jedoch durch die geplanten Modernisierungen deutlich an ökologischer Funktionsfähigkeit. Aus fischereifachlicher Sicht kann daher der beantragten Modernisierung, inklusive der geplanten Stauzielerhöhung, in diesem Sonderfall zugestimmt werden, soweit die im Hinblick auf den Fischpopulationsschutz erlassenen Auflagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer 9) umgesetzt und eingehalten werden.

Eine natürliche Steilstrecke im Oberwasser verhindert eine übermäßige Ausdehnung der Stauwurzel nach Oberstrom. Die Stauzielerhöhung trägt zwar zu einer Vergrößerung des Stauraumes am Wehr Wolfsheck bei, diese wirkt jedoch wegen der vergleichsweise geringen Flächenbeanspruchung nur eingeschränkt belastend. Darüber hinaus sprechen hydraulisch-ökologische Gründe für die Stauzielerhöhung

Die Planung ist somit nach inhaltlicher Abstimmung mit dem Planer aus fischereifachlicher und -rechtlicher Sicht geeignet und ausreichend, die Anforderungen an die biologische Durchgängigkeit, den Fischpopulationsschutz und die Lebensraumfunktion (Mindestabfluss) am

Kraftwerksstandort nach dem aktuellen Stand der Technik am Standort insgesamt zu erfüllen. Die Zulassungsbehörde stimmt diesbezüglich der Fischereifachlichen Stellungnahme vom 16.05.2023 zu.

2.5.2. Altlasten

Das ursprüngliche Abfallverwertungskonzept wurde auf Grundlage von Vorerkundungen und Deklarationen nach der VwV Boden erstellt. Da seit dem 01. August 2023 die Ersatzbaustoffverordnung gilt, wurde das Abfallverwertungskonzept entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung angepasst und erneut zur Prüfung vorgelegt.

Bereits im Rahmen einer Orientierenden Altlastenerkundung wurde im Jahr 2011 nördlich des Dampfkraftwerks eine Rammkernsondierung (RKS) hergestellt. In dieser wurden schlackenhaltige Auffüllungen aufgeschlossen. Diese Beobachtung bestätigten sich auch bei der Durchführung von drei Baggerschürfen im Dezember 2022. Auch hierbei wurden schlackenhaltige Auffüllungen angetroffen. Die Beprobung und Analyse auf die Parameter nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen VwV Boden ergaben Deklarationen des Materials bis Z2. Die Baggerschürfe wurden ebenfalls nördlich des Dampfkraftwerks zur Erkundung des Voraushubbereichs westlich des geplanten Krafthauses durchgeführt. Der Voraushub in diesem Bereich bis in eine Tiefe von 4 m wurde notwendig, um Baugrunderkundungen durchführen zu können. Bei diesen Erkundungen handelt es sich um Baugrundbohrungen im Festgestein. Es ist davonauszugehen, dass das Festgestein unbelastet ist. Im Zuge des Neubaus des Ersatzkraftwerks ist mit 10.000 m³ Ausbau zu rechnen. Gemäß den Erläuterungen zum Abfallverwertungskonzept wäre mit einer Zusammensetzung des Aushubs von ca. 2.700m³ Z2-Material und 7.300³ Z0- bzw. Z1.1-Material (darin enthalten ist auch Festgestein) auszugehen.

Neben dem Neubau des Krafthauses umfasst die Maßnahme auch die Verlegung einer Druckrohrleitung zwischen Wasserschloss und Krafthaus. Im unteren Bereich der geplanten Druckrohrleitung wurden im Dezember 2022 ebenfalls zwei Baggerschürfe erstellt. Das Aushubmaterial wurde hier ebenfalls horizontweise beprobt und auf die Parameter nach VwV Boden analysiert. Dabei ergaben sich Deklarationen des Materials von Z0 bis >Z2. Aufgrund der Belastungen >Z2 sind die Arbeiten entsprechend den Nebenbestimmungen unter Ziffer D.12. mit der Unteren Fachbehörde abzustimmen. Gemäß den Erläuterungen zum Abfallverwertungskonzept, ist voraussichtlich im Zuge der Aushubarbeiten für die Druckrohrleitung mit ca. 2.790 m³ Z0-Material, 500 m³ Z1.2-Material, 680 m³ Z2- und 680 m³ >Z2-Material zu rechnen.

Aufgrund der bekannten Belastungen sind alle Aushubarbeiten durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen und zu dokumentieren. Ebenfalls sind Verwertung (Wiedereinbau) und Entsorgung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Altlasten- und Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 12 stehen Bedenken im Hinblick auf etwa bestehende Altlasten dem Vorhaben nicht entgegen.

2.5.3. Vorsorgender Bodenschutz

Bei den Böden im Planungsgebiet handelt es sich gemäß der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) überwiegend um podsolige Braunerde aus Hangschutt und schuttreichen Fließberden (v. a. Granit und Quarzporphyr). Bei diesen Böden zeigt die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen eine geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit der Böden. Im direkten Umfeld der Murg (Talsole der Murg) sind Auensilikatrohböden und (Locker-)Syrosem aus jungem Flussschotter vorhanden. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen liegt bei diesen Böden bei 4,0 da die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ hier sehr hoch bewertet ist.

Durch das geplante Vorhaben werden circa 0,75 ha überbaut.

Im Bereich des neuen Krafthauses und des direkt westlich anschließenden Kranstellplatzes wurden bei Baggerschürfen schlackehaltige Auffüllungen mit Deklarationen bis Z2 nach VwV Boden nachgewiesen. Hier konnte somit eine anthropogene Belastung der Böden festgestellt werden. Weiter oberhalb, entlang der geplanten Druckleitung, sind behördlich bisher keine Auffüllungen bekannt. Aber eine gewisse anthropogene Beeinflussung ist auch hier zu erwarten, da die geplante Druckrohrleitung im Bereich eines bestehenden Waldwegs verläuft.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Aufgrund dieser Definition ist die Erheblichkeit der Eingriffe in den Boden zu bewerten. Bei der Bewertung der Erheblichkeit sind die Größe der betroffenen Fläche, die Höhe der Funktionserfüllung (Bewertung der Bodenfunktionen), die Stärke der Funktionsminderung und die Dauer der Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

Im Fachbeitrag Naturschutz ist diese verbal-argumentative Einschätzung zur Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden als nicht erheblich eingestuft. Dieser Einschätzung stimmt die Zulassungsbehörde nach rechtlicher Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom 09.10.2023 zu. Es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere bei Einhaltung aller projektintegrierten Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.

Die anlagenbedingten Auswirkungen setzen sich für das Schutzgut Boden wie folgend zusammen: Auf 270 m² findet eine Versiegelung durch den Bau des Bewirtschaftungswegs, der

Hochwasserentlastung, der Bootsumtrage und der Fischtreppe statt. Die Errichtung dieser Bauwerke erfolgt am Murgufer auf anstehendem Fels. Durch die Einrichtung der Tosbeckenendschwelle und des Dotier-Streichwehrs gehen weitere 20 m² verloren. Zudem erfolgt auf 660 m² eine dauerhafte Umgestaltung des Flussbetts durch die Herstellung der Raugerinne im Flussbett. Diese genannten Eingriffe werden im Fachbeitrag Naturschutz als unerheblich eingeschätzt. Diese Einschätzung wird nach entsprechender umfassender Prüfung durch die Zulassungsbehörde geteilt.

Dem Vorhaben kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 13 zugestimmt werden:

2.5.4. Wasserrechtlich-Technische Nebenbestimmungen

Die Murg wird von zahlreichen Wasserkraftanlagen als regenerative Energiequelle genutzt. Aufgrund von Stauraumbewirtschaftungen kommt es immer wieder zu abrupten bzw. kurzfristigen Abflussschwankungen, die durch die wasserstandabhängigen Regler der unterstrom gelegenen Wasserkraftanlagen verstärkt werden. Diese führen insbesondere bei Niedrigwasserabflüssen in den unterstrom liegenden Ausleitungsstrecken teilweise zu intensiven Abflusszunahmen oder Abflussdefiziten der Mindestwassermengen.

Die Modernisierung der WKA Wolfsheck soll die Abflussschwankungen durch bauliche Vorkehrungen und eine gezielte Steuerung gedämpft an die Unterlieger abgeben.

Die bauliche Vorkehrung zur Dämpfung der Abflussschwankungen soll durch Retentionsflächen im Staubereich mit $A_{\text{Stau}} \approx 7500 \text{ m}^2$ und im Zulaufkanal mit $A_{\text{Zulaufkanal}} \approx 1500 \text{ m}^2$ und einer 0,10 m über dem Stauziel von 280,55 müNN liegenden Wehrkrone realisiert werden. Bei einer Retentionshöhe von $\pm 0,10 \text{ m}$, ausgehend vom Stauziel, wird ein Retentionsvolumen von $\pm 900 \text{ m}^3$ erzielt.

Für die Steuerung aller Anlagenkomponenten wird eine redundante SPS mit PID eingesetzt, die von mehreren Wasserstandmesssonden unterstützt wird.

Die Wasserkraftanlage Wolfsheck ist eine der Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Murg, die in der Begleitdokumentation zum Teilbearbeitungsgebiet 34 Murg - Alb zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aufgeführt sind. Das Querbauwerk in Forbach wird unter dem Kurznamen „Murg 39-05“ und der Madok-ID 221 geführt und liegt im Wasserkörper 34-03 Murg unterhalb Michelbach (Oberrheinebene). Das Wehr liegt im Bereich der Einmündung des Scheerbaches.

Bestehendes Wehr und die Erhöhung des Stauzieles an der Wehrkrone auf 280,55 m.ü.NN

Auf das bestehende Wehr soll plangemäß eine hydraulisch optimierte neue Stahlbeton-Wehrkrone aufgesetzt werden.

Durch die Erhöhung des Stauzieles an der Wehrkrone gehen am Ende der Stauwurzel wertvolle ökologische Lebensräume/Laichplätze insbesondere für den Lachs verloren. Die Länge der Stauwurzel verschiebt sich 20 m nach oberhalb. In der Murg gibt es nur wenige frei fließende Vollwasserstrecken, die einen wichtigen Laichabschnitt für den Lachs darstellen. Durch die ökologischen Verbesserungen wie z. B. die Erhöhung der Mindestwassermenge in der Ausleitungsstrecke, Bau der Fischabstiegsanlage und Installation des Horizontalfeinrechens, kann diese Verschlechterung weitgehend kompensiert werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Umsetzung der ökologischen Verbesserungsmaßnahmen zu begrüßen. Die Herstellung der Durchgängigkeit in der Murg (Fischabstieg) und die Sicherstellung einer ausreichenden Mindestwassermenge sind wesentliche Maßnahmen zur Erschließung der ökologisch wertvollen Lebensräume und Laichgebiete der Murg, insbesondere für die Langdistanzwanderfische.

Umbau der Fischaufstiegsanlage

Es wird ein Raugerinne-Beckenpass mit Schlitz in Betonbauweise geplant. Die Fischaufstiegsanlage ist für die Fischarten Lachs, Äsche und Barbe ausgelegt. Die Dimensionierung der Fischaufstiegsanlage entspricht dem Regelwerk DWA-M 509 für Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke.

Errichtung einer Doppelschützenanlage integriert in die Wehranlage zur Sicherstellung des Fischabstieges und zur sohlnahen Geschiebezugabe

Die Anlage bzw. der Fischabstieg entspricht dem Leitfaden der LUBW „Fischschutz und Fischabstieg an Wasserkraftanlagen“, Stand September 2016.

Errichtung eines horizontalen Feinrechens mit einem Stababstand von 18 mm und Errichtung einer automatischen Rechenreinigungsanlage am Einlauf des Zulaufkanals

Der Horizontalrechen mit einem Stababstand von 18 mm entspricht den Vorgaben des Leitfadens der LUBW „Fischschutz und Fischabstieg an Wasserkraftanlagen“, Stand September 2016.

Die Rechenreinigungsanlage entspricht dem Stand der Technik.

Erneuerung der Kanalwand des Zulaufkanals und damit Verbreiterung des Zulaufkanals

Die sanierungsbedürftige Wand des Zulaufkanals wird durch eine neue Ufermauer in Stahlbetonbauweise ersetzt. Dadurch kann die Wandstärke verringert werden und die Breite der Gewässer-
sohle erhöht sich um 1,3 m auf 5,9 m.

Sanierung des Stollens

Im Übergangsbereich zwischen Zulaufkanal und Felsstollen befinden sich zwei Absperrschütze. Diese sollen ebenfalls saniert werden. Im Felsstollen sollen plangemäß die Betonsohle und Abplatzungen an den Wänden abschnittsweise saniert/neu betoniert werden.

Neubau des Wasserschlosses einschließlich des Leerschusses im Ablauf

Das neue Wasserschloss soll zukünftig zum Schutz der Turbinen einen Sandfang, einen Leerschuss und ein Turbinenschutzrechen mit Rechenreinigungsanlage erhalten. Der Leerschuss ist auf die maximale Wassermenge von 14,84 m³/s ausgelegt.

Neubau einer Druckrohrleitung vom Wasserschloss zum Krafthaus

Es ist geplant eine Rohrleitung DN 3000 aus GFK vom Wasserschloss bis zur Rohrachse des ersten Rohrabzweiges zur Turbine zu verlegen. Die Rohrleitung wird unterirdisch verlegt und die Überdeckungshöhe beträgt im Überfahrbereich mindestens 1 m und ist ausreichend bemessen.

Errichtung der Zufahrt zum Krafthaus und zum Wasserschloss

Entlang der geplanten Druckrohrleitung verläuft der Altenbach. Dieser soll im Bereich der Druckrohrleitung gequert werden. Die Überdeckung zwischen dem Druckrohr und der Verdolung Altenbach ist mit 1,67 m ausreichend bemessen.

Nach fachlicher und rechtlicher Prüfung durch die Zulassungsbehörde in Abstimmung mit Referat 52 des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Rastatt kann unter Festsetzung der unter Ziffer 8 aufgeführten Nebenbestimmungen den beantragten Maßnahmen aus wasserrechtlich-fachtechnischer Sicht zugestimmt werden.

Dabei dienen insbesondere die festgesetzten, zuvor mit der Vorhabenträgerin abgestimmten Berichtspflichten entscheidend dazu, während des künftigen Betriebs die voraussichtlich positiven Auswirkungen des erhöhten und variablen Staus im Hinblick auf die Vermeidung von Schwall und Sunk zu bewerten und nach Möglichkeit entsprechend zu steuern.

2.8. Gesamtabwägung

Die Zulassungsbehörde kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Ergebnis, dass der Plan in Gestalt dieser Entscheidung zugelassen wird. Das planungsrechtliche Abwägungsgebot soll die Zielkonflikte, die die Planung eines flächebeanspruchenden und mit Auswirkungen auf Umweltschutzgüter, andere Schutzgüter der Allgemeinheit und Beeinträchtigungen für Anwohner verbundenen Vorhabens auslöst, einer kompromisshaften, interessenausgleichenden Lösung zuführen. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG liegt und als vorrangiger Belang in die Abwägung von Schutzgütern eingebracht werden soll.

Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange sind gewichtiger, als die dem Vorhaben entgegenstehenden Belange, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und sonstigen öffentlichen Belange und Schutzgüter durch die vorgesehenen Maßnahmen hinreichend kompensiert bzw. berücksichtigt worden sind. Die Zulassungsbehörde hat sich ein umfassendes Bild des zu beurteilenden Sachverhalts gemacht, indem sie neben den mit der Antragstellung

eingereichten und teilweise ergänzten Antragsunterlagen der IBET Industriebeteiligungen GmbH, die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Umwelt-/ Naturschutzverbänden berücksichtigt und geprüft hat. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse über die Rechte, Ansprüche und widerstreitenden Belange und Interessen der Antragstellerin, der Allgemeinheit und der Betroffenen wurden berücksichtigt und sind mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt worden. Insgesamt ist die Zulassungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben mit den aus den Nebenbestimmungen (Teil D) zu entnehmenden Anordnungen und Maßgaben festgestellt werden kann. Das ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Erwägungen:

Das Vorhaben, für das der Gewässerausbau ein wesentlicher Bestandteil darstellt, sichert den schon seit über 100 Jahren bestehenden Standort Wolfsheck zur Stromerzeugung aus Wasserkraft. Zusätzlich wird durch die Modernisierung die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien effizienter gestaltet und dadurch eine Leistungssteigerung der Stromerzeugung erreicht. Damit trägt das Vorhaben zum weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei und dient im Ergebnis dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben. Das Vorhaben ist sowohl mit den allgemeinen Regeln des Naturschutzes als auch speziellen Schutzregimen wie dem Schutz des Netzes „Natura 2000“ (Fauna Flora-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete), der betroffenen Naturschutzgebiete sowie dem Biotopschutz und dem Artenschutz vereinbar. Wo aus Sicht der Zulassungsbehörde negative Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der Planung von der Antragstellerin ggf. nicht ausreichend berücksichtigt wurden, hat sie mit der Auferlegung von Nebenbestimmungen nachgesteuert. Die mit dem Vorhaben ausgelösten nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur, Landschaft und Gewässer werden entweder kompensiert oder ausgeglichen.

Die im Wasserhaushaltsgesetz verankerten Ge- und Verbote der Wasserrahmenrichtlinie werden beachtet. Die Antragstellerin hat sich bereits bei ihrer Planung bemüht, auf die Schutzwürdigkeit von Tieren, Pflanzen, Lebensgemeinschaften und Landschaftselementen in dem betroffenen Gebiet so einzugehen, dass negative Auswirkungen des Vorhabens geringgehalten werden.

Rechtliche Schranken für die Zulassung ergaben sich auch nicht aus den weiteren geprüften Belangen der Allgemeinheit, wie solchen des Wasserrechts, des Forstrechts, des Bodenschutz- und Altlastenrechts oder des Immissionsschutzes. Sofern sich für betroffene Grundstückseigentümer, Fischereiausübungsberechtigte oder Anwohner Beeinträchtigungen und Nachteile aus dem Vorhaben ergeben, bestand das Bestreben, diese durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten oder zu minimieren.

Wo verbleibende Eingriffe und Belastungen unvermeidbar waren, hat die Abwägung der negativen Auswirkungen für die betroffenen Schutzgüter bzw. den Einzelnen mit den Vorteilen des Vorhabens für das Allgemeinwohl ergeben, dass den Schutzgütern bzw. den Betroffenen die Belastungen zugunsten der Allgemeinheit zugemutet werden können, weil ihre Betroffenheiten ein

geringeres Gewicht haben als die für das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Gründe.

3. Materiell – Wasserrechtliche Entscheidungen (Teil B. des Tenors)

3.1. Allgemeines

Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage Wolfsheck erfordern Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 und 2 WHG, weil Wasser aufgestaut, entnommen, abgeleitet und eingeleitet wird. Hierfür wurde von der IBET Industriebeteiligungen GmbH eine wasserrechtliche Zulassung beantragt (vgl. B.I. und B.II des Tenors). Für die Zulassung der baulichen Maßnahmen, die dem Anwendungsbereich der LBO zugeordnet werden, besteht gemäß § 84 Abs. 3 WG eine Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Zulassung hinsichtlich der Baugenehmigungen nach baurechtlichen Vorschriften.

Durch das Vorhaben wird die bereits bestehende WKA Wolfsheck, deren ursprüngliches Wasserrecht aus dem Jahr 1906 stammt, modernisiert. In der Vergangenheit erteilte wasserrechtliche Entscheidungen für den Betrieb dieser Anlagen gelten daher unverändert weiter, sofern sich nicht durch die vorliegende Entscheidung etwas anderes ergibt (vgl. B.IV. des Tenors).

Im Verhältnis zur Planfeststellung (Teil A des Tenors) steht die wasserrechtliche Entscheidung (Teil B des Tenors) als rechtlich selbständiges Element neben der Planfeststellung.

3.2. Wasserrechtliche Bewilligung – Betrieb der Wasserkraftanlage (Teil B.I des Tenors)

Der IBET Industriebeteiligungen GmbH wird für den Betrieb der Wasserkraftanlage Wolfsheck an der Murg für die folgenden Benutzungstatbestände gemäß §§ 8 Abs. 1, 9, 10, 12, 13 und 14 WHG eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt:

- Aufstauen der Murg auf das Stauziel von 280,55 mNHN im Bereich der Wehranlage,
- Entnahme und Ableiten von bis zu 14,84 m³/s Wasser aus der Murg an der vorhandenen Wehranlage sowie die Wiedereinleitung von Wasser nach der Turbinenpassage

3.2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Das beantragte Aufstauen der Murg, die Entnahme und Ableitung sowie die Einleitung des Wassers stellen Benutzungstatbestände im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 WHG dar.

Gemäß § 10 WHG gewährt die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die hier geregelten Benutzungen dienen dem Betrieb der Wasserkraftanlage Wolfsheck. Die Benutzungen erfolgen in einer nach Art und Maß bestimmten Weise:

Für die Stromerzeugung in der WKA Wolfsheck wird im Turbinenbetrieb das am Wehr im zugelassenen Umfang aufgestaute und über den Felsstollen zugeleitete Wasser verstromt.

3.2.2. Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 WHG

Eine Bewilligung darf nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzungen dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden können, einem bestimmten Zweck dienen, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und keine Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 WHG vorliegen, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Das Maß der gesicherten Rechtsstellung ist nach den Gegebenheiten und Folgen zu beurteilen, die das WHG selbst mit der Bewilligung – im Gegensatz zu den Rechtsfolgen der Erlaubnis – verbindet. Während die Bewilligung ein subjektiv-öffentliches Recht einräumt, in das nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen eingegriffen werden kann, gewährt die Erlaubnis lediglich die widerrufliche Befugnis auf Benutzung.

Die für eine Bewilligung erforderliche Unzumutbarkeit ist zu bejahen, wenn der Gewässerbenutzer ohne die damit verbundene gesicherte Rechtsstellung ein Risiko auf sich nehmen müsste, welches ihn bei vernünftiger Würdigung dieses Risikos dazu veranlassen müsste, von der Durchführung seines Vorhabens Abstand zu nehmen. Es ist dabei nicht nur auf die Gewässerbenutzung und die dazu notwendigen Anlagen, sondern auf das gesamte von der Gewässerbenutzung abhängige Vorhaben abzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Kapitalaufwand für das Vorhaben zu. Die IBET Industriebeteiligungen GmbH geht von Investitionskosten in Höhe von 30 Millionen Euro für das Vorhaben aus und führt eine Amortisationsdauer von 60 Jahren an. Angesichts dieser erheblichen Investition und der mit mindestens 60 Jahre veranschlagten Amortisationsdauer ist das Vorhaben für die Antragstellerin ohne die gesicherte Rechtsposition der Bewilligung für die beantragten Benutzungstatbestände nicht zumutbar.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Die Benutzungen dienen einem bestimmten Zweck, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird. Die Vorhabenträgerin plant, die WKA Wolfsheck grundlegend durch bauliche, maschinelle und elektrotechnische Kraftwerkseinrichtungen zu erneuern. Der verfolgte Zweck des Vorhabens ist mit der Effizienzsteigerung der regenerativen Stromerzeugung hinreichend beschrieben. Für die Zulassung des Vorhabens hat die Antragstellerin die Durchführung des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens beim Regierungspräsidium Karlsruhe unter Vorlage umfangreicher Antrags- und Planunterlagen beantragt. Für Einzelheiten zu der Planung wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Für die Einleitung von Wasser nach der Turbinenpassage in die Murg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG wird ebenfalls eine Bewilligung erteilt. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG steht dem nicht entgegen.

Wasser gilt als „Stoff“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, sodass auch das Einleiten von Wasser in ein Gewässer § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG unterfällt und daher einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf.

§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG schließt die Erteilung einer Bewilligung für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG grundsätzlich aus. Eine Ausnahme wird nur für die Wiedereinleitung von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken zugelassen. Hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass keine Gefährdung des Gewässerhaushalts gegeben sei, sofern das entnommene Flusswasser bei Ausleitungskraftwerken dem Gewässer praktisch unverändert wieder zugeführt werde. Die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG geregelte Ausnahme für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG enthält vier Tatbestandsmerkmale:

- Es muss sich um eine Wiedereinleitung handeln, d. h., dass Wasser muss in dasselbe Gewässer/Gewässersystem eingeleitet werden, dem es auch entnommen wurde, und das eingeleitete Wasser muss mit dem zuvor entnommenen Wasser identisch sein.
- Es muss sich um Triebwasser handeln; Triebwasser ist Wasser, das zum Antrieb der Turbine einer Wasserkraftanlage verwendet wird.
- Das wieder einzuleitende Wasser darf nicht nachteilig verändert worden sein.
- Das wieder einzuleitende Wasser muss dem Betrieb eines Ausleitungskraftwerks dienen. Unter einem Ausleitungskraftwerk versteht man ein Kraftwerk, bei dem die Turbinen außerhalb des Gewässers liegen und das zum Betrieb der Turbinen benötigte Wasser dem Gewässer entnommen und nach der Turbinierung wieder zugeführt wird. Den Gegensatz zu einem Ausleitungskraftwerk bildet ein Flusskraftwerk, bei dem die Turbinen im Gewässer selbst liegen.

Für die Wiedereinleitung des am Wehr aufgestauten und durch den Felsstollen abgeleiteten Wassers der Murg in das selbige Gewässer nach der Turbinierung sind diese vier Voraussetzungen erfüllt. Bei dem wiedereingeleiteten Wasser handelt es sich um das identische Wasser, welches zuvor am Wehr entnommen wurde. Bei dem Wasser handelt es sich um Triebwasser, da es dem Antrieb der in der WKA Wolfsheck befindlichen Turbinen dient. Das Wasser wird durch die Turbinierung auch nicht nachteilig verändert, d. h., dass sich seine Temperatur nicht wesentlich ändert und dass auch keine Schadstoffe o. ä. im Wege der Turbinierung in das Wasser gelangen. Bei der WKA Wolfsheck handelt es sich um ein Ausleitungskraftwerk, da sich das Krafthaus nebst den Turbinen außerhalb der Murg befindet und das für die Turbinierung erforderliche Wasser der Murg entnommen und nach der Turbinierung wieder der Murg zugeführt wird.

Für die Einleitung des der Murg entnommenen Murgwassers kommt damit die Ausnahme des § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG zur Anwendung.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörde. In der vorliegenden Zulassungsentscheidung erfolgt die

Prüfung von § 12 WHG für die wasserrechtlichen Zulassungstatbestände gemeinsam unter Ziffer 3.6.

3.2.3. Befristung - § 14 Abs. 2 WHG

Gemäß § 14 Abs. 2 WHG ist die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist zu erteilen, die in besonderen Fällen 30 Jahren überschreiten darf. Ein besonderer Fall im Sinne von § 14 Abs. 2 WHG liegt hier vor. Die Bewilligung (Teil B.I. des Tenors) wird bis zum 01.01.2087 befristet.

Die anzuordnende Frist muss bezogen auf die Umstände des zu entscheidenden Falles angemessen sein. Bei der Bestimmung der Angemessenheit hat die Zulassungsbehörde innerhalb ihres Bewirtschaftungsermessens die Interessen des Bewilligungsinhabers mit denjenigen der Allgemeinheit abzuwägen. Dabei kommt den Belangen des Wasserhaushalts eine wichtige Bedeutung zu. Soweit diese es zulassen, ist bei der Festlegung der Frist die (wirtschaftliche) Bedeutung der Bewilligung für den Gewässerbenutzer zu berücksichtigen. Nur in besonderen Fällen dürfen die 30 Jahre überschritten werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Investitionen für das Vorhaben nicht innerhalb von 30 Jahren erwirtschaftet werden können oder Allgemeinwohlbelange für eine längere Frist sprechen.

Die Investitionskosten für das Vorhaben belaufen sich auf ca. 30 Millionen Euro. Die Amortisationsdauer der Investition wird von der IBET Industriebeteiligungen GmbH auf mindestens 60 Jahre geschätzt. Die IBET Industriebeteiligungen GmbH legt nachvollziehbar plausibel dar, dass bei einem Betrachtungszeitraum von 30 Jahren die Modernisierung der WKA Wolfsheck nicht wirtschaftlich wäre und mit einer negativen Investitionsentscheidung zu rechnen wäre. In die Befristung einzustellen ist dagegen auch der Umstand, dass die im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu treffenden Prognosen für die zukünftige Gewässerentwicklung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt schwieriger werden. Insofern ist das Interesse der Vorhabenträgerin nach einer möglichst langen Befristung mit den Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Gewässerentwicklung abzuwägen.

Die IBET Industriebeteiligungen GmbH erhält für die wasserrechtliche Bewilligung (Teil B.I. des Tenors) eine Befristung von ca. 60 Jahren (bei einer Bauzeit von ca. 3 Jahren). Die gewährte 60-jährige Befristung geht deutlich über die von § 14 Abs. 2 WHG vorgesehene Befristung von 30 Jahren hinaus. Im Hinblick auf die hohen Investitionskosten für das Vorhaben, die Amortisationsdauer von ca. 60 Jahren sowie die energiewirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens, ist die gewährte Frist gerechtfertigt. Darüber hinaus wird durch die Anordnung von Monitoringmaßnahmen die Überwachung des betroffenen Gewässers sichergestellt. Je nach Ergebnis der Monitoringprogramme können entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden (vgl. Ziffer 15 der Nebenbestimmungen).

3.3. Wasserrechtliche Erlaubnis – Feinrechenanlage (Teil B. II. des Tenors)

Gemäß § 28 Abs. 1 WG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können.

Entsprechend hat die Antragstellerin hinsichtlich der Errichtung einer Feinrechenanlage als Horizontalrechen mit einem Stababstand von 18 mm und zugehöriger automatischer Rechenreinigungsmaschine am Einlauf des Zulaufkanals eine wasserrechtliche Zulassung beantragt. Der Einbau des Rechens steht dabei in engem Sachzusammenhang mit der im Übrigen beantragten Bewilligung der Gewässerbenutzung.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind hinsichtlich des Rechens nicht ersichtlich. In der vorgesehenen Art dient dieser gerade dem Fischpopulationsschutz und stellt aus fischereifachlicher Sicht einen entscheidenden Bestandteil der Modernisierung der WKA Wolfsheck dar.

Die Erlaubnis wird bis zum 01.01.2087 befristet (Teil B.II.2. des Tenors). Für die Begründung wird auf die obigen Ausführungen zur Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung verwiesen. Diese gelten entsprechend auch für die Erlaubnis, zumal diese einen geringeren Bestandsschutz als die Bewilligung genießt und leichter nachträglich geändert werden kann.

3.4. Wasserrechtliche Zulassung für bauliche Maßnahmen

In der unter B.I. und II.1 des Tenors ausgesprochenen Bewilligung und Erlaubnis ist auch die Zulassung für die Errichtung der unter B.I.2. a) - g) genannten Anlagenteile sowie der unter B.II.1. genannten Feinrechenanlage nebst automatischer Rechenreinigungsmaschine enthalten.

3.5. Baurechtliche Genehmigungen

Nach § 84 Abs. 3 WG schließen die wasserrechtliche Bewilligung und Erlaubnis eine nach baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung ein.

Gemäß § 49 LBO bedürfen diejenigen baulichen Anlagen einer Baugenehmigung, die ihrerseits nicht selbst Gegenstand der Planfeststellung sind und für die der Anwendungsbereich des Baurechts eröffnet ist.

Das materielle Baurecht umfasst gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 LBO bei den der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegenden Anlagen nur Gebäude, Überbrückungen, Abwasseranlagen, Wasserbehälter, Pumpwerke, Schachtbrunnen, ortsfeste Behälter für Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe, sowie Abwasserleitungen auf Baugrundstücken. Der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen vorliegend diejenigen Vorhabenbestandteile, die Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungs- und Zulassungsverfahrens sind.

Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 LBO unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Für die nachfolgend angeführten Anlagenteile wird aufgrund der Einstufung als bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 LBO gemäß § 84 Abs. 3 WG, § 49 LBO im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung eine Baugenehmigung erteilt. Der Prüfungsumfang beschränkt sich vorliegend nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 S. 2 LBO auf das für die Errichtung der dem Baurecht unterfallenden Anlagenteile als solches einschlägige materielle Baurecht, da die Einhaltung aller übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entweder Gegenstand der Planfeststellung, oder der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen sind.

Das im Außenbereich gelegene, nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilende Vorhaben der Errichtung der o.g. Anlagenteile ist als nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiertes Vorhaben zulässig. Die WKA Wolfsheck speist Strom u. a. in das öffentliche Netz ein und dient damit der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität durch Ausnutzung der Wasserenergie. Unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen stehen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Die Erschließung ist, wie die Gemeinde Forbach der Vorhabenträgerin im Verfahren bestätigt hat, gesichert.

Hinsichtlich des Vorhabens wurde die Gemeinde Forbach mit Schreiben vom 02.03.2023 ersucht das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen zu erteilen. Die Gemeinde teilte am 19.04.2023 mit, dass nach Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.04.2023, der Gemeinderat beschlossen hat, keine Einwendungen oder Anregungen vorzubringen. Sofern dies nicht als ausdrückliches gemeindliches Einvernehmen in baurechtlichem Sinne zu verstehen sein sollte, gilt das Einvernehmen der Gemeinde gleichwohl nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt, wenn das Einvernehmen nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert worden ist. Eine solche Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens lag im vorliegenden Verfahren nicht innerhalb der zweimonatigen Frist vor.

Die Baufreigabe und Bauabnahme für die dem Baurecht unterfallenden Anlagenteile ist beim Landratsamt Rastatt, Bauordnungsamt, nach Ziffern 2, 3 und 4 der Nebenbestimmungen zu beantragen.

3.6. Bewertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Gemäß § 12 WHG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

3.6.1. Energiewirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens

Die WKA Wolfsheck leistet einen Beitrag zur Energieversorgung und dient den öffentlichen Belangen des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung, der Versorgungssicherheit und des Gelingens der Energiewende.

Insbesondere die Nutzung der Ressource Wasserkraft gibt dem Vorhaben nach § 24 Abs. 1 WG, wonach im Interesse des Klimaschutzes und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien eine Wasserkraftnutzung zugelassen werden soll, wenn kein Versagungsgrund vorliegt, und nach dem Klimaschutzgrundsatz, wonach u. a. der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt, ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Belangen. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, diese Nutzung erneuerbarer Energie als Beitrag zur Energiewende auch für die Zukunft zu erhalten und zu sichern.

Der durchschnittliche Nettojahresertrag der Energiegewinnung der WKA Wolfsheck wurde zu Netto \approx 23,8 Mio. kWh/a berechnet. Diese Strommenge entspricht laut Vorhabenträgerin dem mittleren Strombedarf von ca. 7.000 Dreipersonen Haushalten in Baden-Württemberg. Alternativ könnten mit dieser Strommenge ca. 119 Mio. km mit Elektro-Pkw (ca. 200 Wh/km) jährlich zurückgelegt werden, was der mittleren Jahresfahrleistung (ca. 12.000 km/a) von ca. 10.500 Elektro-Pkw in Baden-Württemberg (Stand 2020) entspricht (vgl. Antragsteil 1, Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung/Plangenehmigung).

3.6.2. Effizienz der Wasserkraftnutzung

Nach § 24 Abs. 4 WG sind Betreiber von Wasserkraftanlagen verpflichtet, die unter ökologischen Gesichtspunkten verfügbare Wassermenge effizient und entsprechend dem Stand der Technik zu nutzen. Grund dafür ist, dass das naturgegebene Potential der Wasserkraft Grenzen hat und daher die effiziente Nutzung dieses Potentials mit Blick auf den Klimaschutz und den Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse liegt. Gerade in der Modernisierung von Wasserkraftwerken liegen erhebliche Potentiale, die zudem umweltverträglicher als vergleichbare Neuerrichtungen solcher Anlagen sind.

Wie von der Antragstellerin dargestellt, stammen Krafthaus und Turbinen, die seither in der WKA Wolfsheck genutzt werden, aus dem Jahr 1925. Nach dem damit einhundertjährigen Betrieb ist davon auszugehen, dass die wirtschaftliche Lebensdauer sich ihrem Ende nähert und ein Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen in unveränderter Form nur noch für kurze Zeit möglich wäre. Nach der Modernisierung wird die WKA Wolfsheck künftig über drei Francis-Spiralturbinen verfügen. Alle Turbinen sind direkt mit dem zugehörigen Generator gekoppelt geplant.

Die effiziente Nutzung der vorhandenen Wassermengen unter Berücksichtigung von Mindestwasserabgabe und Durchgängigkeit wird demnach gerade durch die Modernisierung verbessert und für die Zukunft gesichert.

An der Umsetzung des Vorhabens besteht somit ein gewichtiges öffentliches Interesse, da der Ausbau der erneuerbaren Energien den politischen, im EEG gesetzlich verankerten Zielsetzungen entspricht.

3.6.3. Anforderungen des Wasserbewirtschaftungsrechts

3.6.3.1 Vereinbarkeit mit den Anforderungen nach § 27 und 47 WHG

Das Vorhaben (Teil B des Tenors) ist mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG - WRRL) und den Anforderungen aus dem WHG (§§ 27, 47 WHG) vereinbar. Die §§ 27 und 47 WHG setzen wesentliche Teile der Wasserrahmenrichtlinie in deutsches Recht um. Sie definieren Anforderungen des WHG, die das Vorhaben erfüllen muss.

Im Genehmigungsantrag und ergänzend in einem Nachtrag zur WRRL hat sich die Vorhabenträgerin mit den prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens im Vergleich zum Ist-Zustand auseinandergesetzt. Die Einhaltung der Anforderungen der Bewirtschaftungsziele als Voraussetzung für die Zulassung des Vorhabens werden dargestellt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 27 WHG dargestellt und bewertet. Dabei wird auf die Auswirkungen eingegangen, die durch die Gewässerbenutzungen hervorgerufen werden (Teil B des Tenors).

3.6.3.1.1. Wasserkörper

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, gilt anstatt eines ökologischen Zustands jeweils ihr ökologisches Potenzial (§ 27 Abs. 2 WHG). Die diesbezüglichen materiellen Anforderungen wurden mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) konkretisiert.

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die Prüfung des Gewässerzustands erfolgt bezogen auf den jeweiligen Wasserkörper, § 3 Nr. 8 WHG (BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2/18). Oberflächenwasserkörper sind nach § 3 Nr. 6 WHG einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers. Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15). Für nicht berichtspflichtige Gewässer gilt, dass dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden kann, dass die Kleingewässer so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8/17).

a) Betroffene Oberflächenwasserkörper

Unmittelbar vom Vorhaben betroffen ist der Oberflächenwasserkörper:

OWK 34-02-OR4 Murg unterhalb der Einmündung der Raumünzach bis zur Einmündung des Michelbachs

Für die Beschreibung des Ist-Zustands des Wasserkörpers wird auf den Fachbeitrag Naturschutz verwiesen (S. 16 f.).

b) Betroffener Grundwasserkörper

Unmittelbar vom Vorhaben betroffen ist der Grundwasserkörper

GWK „Kristallin des Schwarzwaldes“ (Nr. 14.1)

Für die Beschreibung des Ist-Zustands des Wasserkörpers wird auf den Fachbeitrag Naturschutz verwiesen (S. 16 f.).

c) Verschlechterungsverbot

Konflikte mit dem Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG können ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 3 Oberflächengewässerverordnung - OGewV) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Was die biologischen QK betrifft, ist jeweils auf die schlechteste Bewertung einer der biologischen QK abzustellen, wobei die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-

chemischen QK unterstützend heranzuziehen sind. Eine negative Veränderung dieser unterstützenden QK (auch solcher in der niedrigsten Klassenstufe) reicht daher für die Annahme einer Verschlechterung nicht aus (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15; BVerwG, Urteil vom 29.05.2018 – 7 C 18/17).

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald durch ein Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 OGeWV überschritten wird (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8/17). Dabei ist kein Raum für Erheblichkeitsgrenzen, die auf einer Interessenabwägung beruhen (EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13). Dies gilt jedoch nicht für fachlich begründete Grenzen, die sich auf die praktische Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit von Auswirkungen beziehen und angesichts deren Unterschreiten schon keine negative Veränderung oder Verschlechterung vorliegt (BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 - 9 A 2/18)..

Gemäß 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf sich vorhabenbedingt der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers nicht verschlechtern. Die Maßstäbe des Verschlechterungsverbots für Oberflächenwasserkörper (OWK) gelten auch für das Grundwasser (EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-535/18; BVerwG, EuGH-Vorlage vom 25.04.2018 – 9 A 16/16). Bezugspunkt der Prüfung des Verschlechterungsverbots ist – wie bei OWK – der Wasserkörper in seiner Gesamtheit. Unter einem Grundwasserkörper (GWK) ist nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 6 WHG das "abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter" zu verstehen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den GWK insgesamt von Einfluss sind (BVerwG, EuGH-Vorlage vom 25.04.2018 – 9 A 16/16). Dies ist allerdings im Genehmigungsverfahren bereits dann der Fall, wenn vorhabenbedingt eine Umweltqualitätsnorm (UQN) oder ein Schwellenwert an einer Messstelle erstmals oder weiter überschritten wird (EuGH, Urteil vom 28.5.2020 – C-535/18).

Prüfmaßstab

Bei der Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens (Wirkungsprognose) sind die vorhabenbedingten bau-, anlage- und betriebsbedingten (negativen und positiven) Auswirkungen auf betroffene Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu beschreiben und aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Relevanz zu bewerten. Prüfmaßstab der Bewertung ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts und ob es anhand dieser zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und/oder Zielerreichungsgebot kommen kann (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/15). Dabei sind nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die folgenden Punkte zu beachten:

- Abschichtung: Vorhabenbestandteile, die begründet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu negativen Veränderungen bzw. einer Verschlechterung (nach § 27 bzw. 47 WHG) führen, werden von vornherein benannt und keiner tiefergehenden Untersuchung unterzogen. Begründet ist eine derartige Bewertung dann, wenn sie auf allgemeinen

naturwissenschaftlichen Erkenntnissen oder bezogen auf den jeweiligen Wirkzusammenhang spezifischen Veröffentlichungen basiert.

- Kriterium der Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit in der Natur: Veränderungen, die nicht messbar bzw. nicht feststellbar (z. B. innerhalb einer natürlichen, typspezifischen oder nutzungsspezifischen Schwankungsbreite) und kurzfristig (d. h. die Auswirkung ist nur kurzzeitig und vorübergehend (nach LAWA (2020a) innerhalb eines Monitoringzyklus)) sind, bedürfen keiner Betrachtung. Sie können nicht zu einer Verschlechterung führen.
- Untersuchungstiefe: Abhängig von der Zustandsklasse im Ist-Zustand ergibt sich die Untersuchungstiefe einer biologischen Qualitätskomponente im Falle einer möglichen Verschlechterung. Liegt bspw. der Index einer biologischen Qualitätskomponente im Ist-Zustand an der Grenze zur nächstbesseren Zustandsklasse, kann der Untersuchungsaufwand geringer sein, als wenn sich der Index an der Grenze zur nächst schlechteren Klasse befindet. Dies kann auftreten, wenn eine Auswirkung zwar nachteilige Veränderungen einer Qualitätskomponente hervorruft, aufgrund der Wirkintensität aber begründet ausgeschlossen werden kann, dass dies zu einem Sprung in die nächst schlechtere Zustandsklasse führt (vgl. Abschichtung). Die Begründung erfolgt stets im Einzelfall.

Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung ist die Zustands- bzw. Potenzialbewertung der biologischen Qualitätskomponenten und des chemischen Zustands bei OWK sowie die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK, so wie sie in der Bewirtschaftungsplanung dargestellt sind. Abweichungen von der im geltenden Bewirtschaftungsplan (BWP) vorgenommenen Bewertung ergeben sich nur dann, wenn

- belastbare neuere Erkenntnisse, insbesondere Monitoring-Daten, vorliegen;
- Anforderungen der WRRL, des WHG, der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) nicht eingehalten werden und die fachlichen Bewertungen nicht vertretbar sind.

Prognose

Die Vorhabenträgerin hat die durch das Vorhaben hervorgerufenen Wirkfaktoren für den Oberflächenwasserkörper und den Grundwasserkörper im Fachbeitrag Naturschutz und dem Wasserrechtsantrag ausführlich beschrieben und unter Berücksichtigung der o.g. Prüfvorgaben bewertet. Im Folgenden wird ausschließlich auf die Wirkpfade eingegangen, die durch den Betrieb der WKA Wolfsheck hervorgerufen werden. Für die Prüfung der weiteren Wirkpfade (z. B. bauzeitliche Wirkungen) wird auf den Fachbeitrag Naturschutz verwiesen (Ziffer 4.2.2.1).

Wasserentnahme aus dem OWK

Die Wasserentnahme aus der Murg am Wehr durch Ableiten des Wassers durch Seitenkanal und Felsstollen zum Krafthaus korreliert mit der Einhaltung der festgeschriebenen

Mindestwassermenge, die auch bei jetzigem Betrieb bereits eingehalten wird. Eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand ist daher nicht zu erwarten.

Wiedereinleiten in den OWK

Die Wiedereinleitung des Wassers erfolgt nach Turbinenpassage. Ein Temperaturunterschied gegenüber dem Wasser im Murgbett wird dabei nach Prognose der Antragstellerin nicht messbar sein. Eine Verunreinigung des Wassers durch Fremdstoffe erfolgt nicht.

Prognose der Auswirkungen auf den ökologischen Zustand

Es wird nur auf die Qualitätskomponenten eingegangen, für die aufgrund der prognostizierten Betroffenheit eine tiefergehende Betrachtung erforderlich war.

Qualitätskomponente (QK) Fische

Die Qualitätskomponente Fische ist für die Bewertung des Vorhabens, wie bereits mehrfach erläutert, besonders bedeutsamen, da die Fische sowohl im Bewirtschaftungsplan 2016 bis 2021 als auch im Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 als schlechteste Qualitätskomponente für die insgesamt schlechte Gesamtbewertung verantwortlich sind. Als wesentliches Hindernis wurde dabei die fehlende Durchgängigkeit insbesondere für Wanderfische identifiziert, die aktuell noch am bestehenden Querbauwerk, d. h. dem Wehr in Forbach, besteht und als Teil der Modernisierung der WKA Wolfsheck behoben werden wird. Insbesondere die Maßnahmen zum Fischschutz beim Abstieg (schräg angeströmter Horizontalfeinrechen mit Spülklappe) und zum Aufstieg (Errichtung eines Fischaufstiegs mit ausreichender Dotation und Sicherung einer entsprechend dotierten Restwassermenge sowie gesicherter Auffindbarkeit) verbessern folglich die Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen der autochthonen Fischfauna wie auch sonstiger Gewässerorganismen.

Diese positiven Auswirkungen überwiegen die kurzzeitig und lokal begrenzten möglichen Beeinträchtigungen durch die temporäre bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und mögliche Trübungen wie auch den kleinräumigen Eingriff in das Gewässerbett.

Für die fischereirechtliche Bewertung des Vorhabens wird daneben auf Ziffer F.III.2.5.1., für die weitere wasserrechtlich-technische Bewertung auf Ziffer F.III.2.5.4. verwiesen.

Prognose der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Murg können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Stoffe der Anlage 8 der OGewV eingetragen. Es erfolgen keine Veränderungen des Stickstoffhaushaltes, die zu einer Erhöhung von Nitrat in der Murg führen könnte.

Mögliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch (Teil)Versiegelungen

Die (Teil)Versiegelungen sind räumlich eng begrenzt und beschränkt sich (außerhalb des Murgbettes) auf anthropogen veränderte Böden. Das von den (teil)versiegelten Flächen abfließende

Niederschlagswasser kann darüber hinaus überwiegend unmittelbar angrenzend versickern (auf Freiflächen mit weniger vorbelasteten Böden). Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind daher nicht zu erwarten. Ferner erfolgt eine Entsiegelung von Böden auf ca. 530 m², sodass neue Infiltrationsmöglichkeiten geschaffen werden.

Ergebnis

Die Zulassungsbehörde kommt nach fachlicher und rechtlicher Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung des ökologischen sowie chemischen Zustands des Oberwasserkörpers sowie des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Dieses Ergebnis bestätigen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden. Auf die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde vom 16.03.2023 und 08.03.2024 sowie die Stellungnahme des Referats 33 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.05.2023 wird verwiesen.

3.8 Gesamtergebnis

Die Bewilligung und die Erlaubnis sowie die hierzu angeordneten Nebenbestimmungen können – wie unter B.I. und B.II. des Tenors erteilt – ergehen, da nach Prüfung der Antragsunterlagen und nach Betrachtung der im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen keine Versagungsgründe im Sinne von § 12 Abs. 1 WHG entgegenstehen und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die für und gegen die Zulassung des Vorhabens sprechen, davon auszugehen ist, dass von dem Vorhaben keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmung nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Veränderungen zu erwarten sind.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.



C. Schmidt

Karlsruhe, den 19.03.2026

Regierungspräsidium Karlsruhe

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.